



# Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

## „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 384, EU-Melde-Nr. 3827-332

NSG „Tagebau Haverlahwiese“ (NSG BR 149) vom 20.08.2020

Alt-VO: LSG „Haverlahwiese“ vom 21.07.1999 )

Niedersächsisches Forstamt Liebenburg

Forstplanungsamt Wolfenbüttel

Stadt Salzgitter

**Veröffentlichungsversion – Stand: November 2021**

**NLF-internes verbindliches Fachgutachten – Stand: Oktober 2021**

**(nicht mit der UNB abgestimmt)**



**Herausgeber:**

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)  
Dezernat Forsteinrichtung/ Waldökologie  
Forstweg 1a  
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0  
Telefax: 05331 3003-79

Kartierung, Fotos und Planerstellung: ALNUS GbR, Bad Harzburg

## Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele<sup>1</sup> zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. – Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.<sup>2</sup>) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOs werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	Nicht mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt					
	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		

<sup>1</sup> Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf.....	1
2	Das Bearbeitungsgebiet.....	3
2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete .....	3
2.2	Besondere Waldfunktionen.....	4
2.3	Planungsvorgaben aus Standarddatenbogen und NSG-Verordnung .....	5
2.4	Naturräumliche Ausstattung .....	5
2.4.1	Biogeografische Region und Naturraum.....	5
2.4.2	Klima, Geologie und Boden.....	6
2.4.3	Historische Entwicklung .....	6
2.4.4	Aktueller Waldaufbau .....	7
3	Bestand/Folgekartierung.....	8
3.1	Biotoptypen .....	8
3.2	Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht).....	10
3.2.1	Wertbestimmende Lebensraumtypen .....	11
3.2.1.1	Wald-LRT .....	11
3.2.1.2	LRT des Offenlandes .....	11
3.3	Wertbestimmende Arten .....	13
3.3.1	Anhang II-Arten (FFH-RL).....	13
3.3.1.1	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	13
3.4	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen.....	13
3.4.1	Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen .....	13
3.4.1.1	LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> ) .....	13
3.4.2	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG .....	13
3.4.3	Prioritäre Biotoptypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	14
3.4.4	Anhang IV-Arten .....	14
3.4.5	Arten der Roten Listen .....	14
4	Entwicklungsanalyse/Monitoring.....	16
4.1	Darstellung der Maßnahnumsetzung.....	16
4.1.1	Wertbestimmende Lebensraumtypen .....	16
4.1.2	Wertbestimmende Arten.....	16
4.1.3	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen .....	17
4.1.3.1	Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen.....	17
4.1.3.2	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG .....	17
4.2	Darstellung der Gebietsentwicklung.....	17
4.2.1	Wertbestimmende Lebensraumtypen .....	17
4.2.2	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen .....	18
4.2.2.1	Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen.....	18
4.2.2.2	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG .....	18
4.2.2.3	Arten der Roten Listen.....	19

4.3	Belastungen und Konflikte.....	20
4.4	Fazit.....	20
5	Zielformulierung .....	21
5.1	Leitbild.....	21
5.2	Erhaltungsziele für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter .....	21
5.2.1	Wertbestimmende Lebensraumtypen .....	21
5.2.1.1	LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien.....	21
5.2.2	Wertbestimmende Arten.....	21
5.2.2.1	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	21
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen .....	22
5.3.1	Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen .....	22
5.3.1.1	LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) .....	22
5.3.2	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG .....	22
5.3.3	Prioritäre Biotoptypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	23
5.4	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten.....	23
5.4.1.1	Arten der Roten Listen .....	23
6	Maßnahmenplanung.....	24
6.1	Planungsvorgaben gemäß LÖWE+-Programm mit Bezug zum Plangebiet .....	24
6.2	Planungsvorgaben gemäß NSG-Verordnung mit Bezug zum Plangebiet .....	24
6.2.1	Verbote gemäß NSG-Verordnung.....	24
6.2.2	Erlaubnisvorbehalte gemäß NSG-Verordnung .....	25
6.2.3	Freistellungen gemäß NSG-Verordnung.....	25
6.3	Wertbestimmende Offenland-Lebensraumtypen.....	26
6.3.1	LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ....	26
6.4	Wertbestimmende Arten .....	27
6.4.1	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) .....	27
6.5	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen.....	28
6.5.1	Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen .....	28
6.5.1.1	LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) .....	28
6.5.2	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG .....	28
6.5.3	Arten der Roten Listen .....	28
6.6	Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange .....	29
6.7	Planungsrelevante Hinweise Dritter .....	29
6.8	Flächenbezogene Maßnahmentabelle .....	30
7	Weitere Untersuchungserfordernisse .....	31
8	Finanzierung.....	31
9	Anhang .....	32
9.1	Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen .....	32
9.2	Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen .....	34

9.2.1	6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia).....	34
9.3	Erhaltungsziele für wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie) .....	34
9.3.1	Kammolch.....	34
9.4	Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. der Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE) .....	35
9.5	Karten .....	36
9.6	Beteiligte Behörden und Stellen .....	36
9.7	Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben.....	37
9.8	Literaturverzeichnis.....	38
9.9	Definition „Maßgeblicher Bestandteile“ (nach Polygonvermerk).....	39
9.10	Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungsgrads .....	41
9.11	Erläuterung der Wald-Standardmaßnahmen.....	42
9.12	Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011).....	43
9.13	NSG-Verordnung.....	44
9.14	SDB .....	52

## 1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (GGB-Code DE 3827-332) mit der landesinternen Nr. 384 ist nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) als FFH-Gebiet gemeldet. Es ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Das FFH-Gebiet ist nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“ (Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 13/2016 vom 29.06.2016) naturschutzrechtlich gesichert.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan (BWP) soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring nach 20 Jahren und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds. ML und MU 2015). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden BWP sind verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Mit der Umsetzung des vorliegenden BWP wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Mit dem Planwerk werden die Vorgaben der Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100) eingehalten und umgesetzt.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungsgrads der wertbestimmenden Arten und Lebensräume im Gebiet.

Gem. Art. 6 Abs.1 FFH-RL (bzw. gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG) müssen für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der wertbestimmenden LRT, Anhang-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden. Diese Erhaltungsmaßnahmen können rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sein und ggf. geeignete Bewirtschaftungspläne umfassen. Gem. Ziffer. 2.4 des „SPE-Erlasses“ erstellen die NLF Bewirtschaftungsplanungen, die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der wertbestimmenden Natura 2000-Schutzgüter enthalten und werden diese eigenverbindlich in die Forsteinrichtung der NLF umsetzen. Nach Auffassung des MU erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen<sup>3</sup>.

Weiterhin werden der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (BNatSchG § 30, NAGBNatSchG § 24) und die Beachtung der bestehenden Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Tagebau Haverlahwiese“ (Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 29/2020 vom 20.08.2020) gewährleistet. Die NSG-VO konkretisiert Vorgaben des BNatSchG, hier insbesondere Bestimmungen gemäß der FFH-RL. Die aus der NSG-VO resultierenden Auflagen werden in diesem Bewirtschaftungsplan vollumfänglich berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> s. auch „Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete“ vom 18.09.2013 ([http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/comNote%20conservation%20measures\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf))

**Tab. 1:** Verfahrensablauf.

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
13.03.2018	Einleitungsbesprechung	Forstplanungsamt (NFP), Niedersächsisches Forstamt (NFA) Liebenburg, UNB Stadt Salzgitter, NLWKN Betriebsstelle Süd, ALNUS GbR
August 2018	Außenaufnahmen Biotopkartierung	ALNUS GbR
19.11.2018	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmenplanung (vor Forsteinrichtung)	NFP, NFA Liebenburg, ALNUS GbR
November bis Dezember 2018	Abstimmung der Biotopkartierung	ALNUS GbR, NLWKN (O. v. Drachenfels)
Oktober 2021	Forstinterne Abstimmung (fiA) des Planentwurfs	NFA Liebenburg, NFP
Oktober 2021	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs nach fiA	ALNUS GbR
	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	NFP, UNB Stadt Salzgitter, Dritte
	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs	ALNUS GbR
	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	NFP, UNB Stadt Salzgitter

Der Bewirtschaftungsplan gilt vom Zeitpunkt des Einvernehmens zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde mit der NLF bis zum 31.12.2038.

Die ca. 20-jährige Laufzeit des Bewirtschaftungsplans begründet sich mit dem äußerst geringen Konfliktpotenzial unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2, Abs. 1 der NSG-VO zum „Tagebau Haverlahwiese“ und dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 3 der NSG-VO.

## 2 Das Bearbeitungsgebiet

### 2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

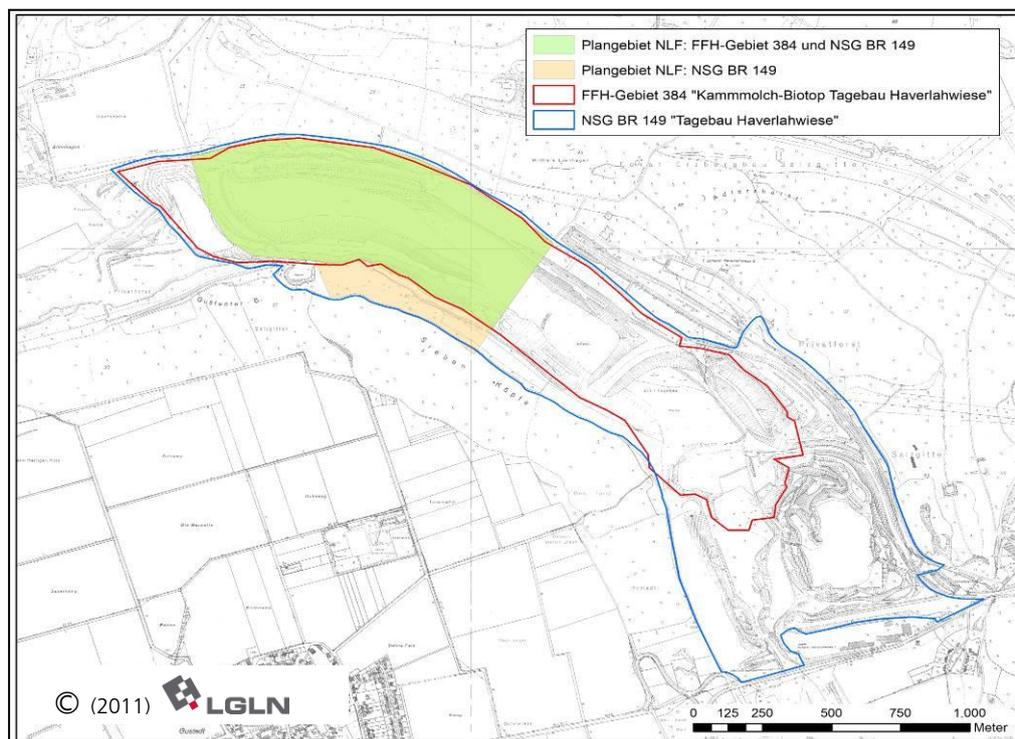
Das **FFH Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“** wurde im Januar 2005 durch die Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet und von dieser im November 2007 (NLWKN 2017) bestätigt. Das Gebiet ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) insgesamt 116,70 ha groß (Abb. 1, Tab. 2).

Das im Jahr 2016 durch den Rat der Stadt Salzgitter verordnete ca. 206 ha große **NSG „Tagebau Haverlahwiese“** (Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 13/2016 vom 29.06.2016) umfasst das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Haverlahwiese“ sowie weitere für den Naturschutz wertvolle, insbesondere im Süden und Osten angrenzende Areale (Abb. 1, Tab. 2).

Nach Präzisierung der Natura-2000-Grenze durch die NLF umfasst das Plangebiet im FFH-Gebiet ein Areal von 56,1 ha und im NSG ein Areal von 63,8 ha. 7,7 ha des Plangebiets liegen damit nur im NSG und nicht im FFH-Gebiet (Abb. 1). Der Anteil der von diesem Plan erfassten Fläche an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt 48 % und des NSG 31 % (Tab. 2).

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Lichtenberge, nördlich der Ortslage Gustedt, in den Gemarkungen Gebhardshagen und Lichtenberg (kleinflächig im Westen) in der kreisfreien Stadt Salzgitter (Abb. 1, Tab. 2).

Die Teilflächen des FFH-Gebiets und des NSG außerhalb der Zuständigkeit der NLF sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bewirtschaftungsplans.



**Abb. 1:** Geografische Lage und Abgrenzung des Plangebiets innerhalb des FFH-Gebiets und des NSG.

**Tab. 2:** Übersicht der Schutzkategorien des FFH-Gebiets 384.

Schutzgebietskategorie	Gesamtfläche gemäß SDB und NSG-VO [ha]	Quelle	Bearbeitete Flächen (Plangebiet) [ha]	Anteil NLF am Schutzgebiet [%]
FFH Gebiet 384 „Kammolch-Biotop Haverlahwiese“	116,7	SDB (NLWKN 2020)	56,10	48
Naturschutzgebiet BR 149 „Tagebau Haverlahwiese“	ca. 206	NSG-VO (Stadt Salzgitter 2020)	63,80	31

Zum Zeitpunkt der Erstinventur in den Jahren 2009/2010 war das NSG noch nicht ausgewiesen. Das FFH-Gebiet lag innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG), dessen landeseigene Flächen nicht beplant wurden. Daher ist das nunmehr um die NSG-Flächen außerhalb des FFH-Gebiets erweiterte Plangebiet zum aktuellen Stichtag 31.12.2018 um 7,2 ha größer als zum Zeitpunkt der Ersterfassung.

## 2.2 Besondere Waldfunktionen

Die Waldfunktionenkarte L 3928 im forstlichen Rahmenplan des Großraum Braunschweig (BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG 2003) verzeichnet für das Plangebiet folgende weitere Schutzfunktionen:

- Erholungszone I (im Norden)
- Schutzwürdiges naturkundliches Objekt (See mit Uferbereich)
- Im Zusammenhang mit Wald stehende, von Wald aus Gründen des Biotopschutzes freizuhaltende Flächen (östliches Seeufer)

Die NLF weisen den Waldflächen des Plangebiets gemäß dem Grundsatz 8 des LÖWE+-Programms die in Tab. 3 aufgeführten Waldschutzgebietskategorien zu. Keinen Schutzgebietskategorien sind Weihnachtsbaumkulturen und Brachflächen im Norden des Plangebiets zugeordnet.

In Naturwirtschaftswäldern wird mittel- bis langfristig ausschließlich mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft gewirtschaftet. Flächen, die der Schutzgebietskategorie „Wald-Sonderbiotop“ zugeordnet sind, haben eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und werden nur bewirtschaftet, sofern „dieses mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist“ (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 2016).

**Tab. 3:** Aktuelle Waldschutzgebietskategorien nach dem „LÖWE+-Programm“ im Plangebiet.

Bedeutung	Fläche [ha]	Anteil am Plangebiet [%]
Naturwirtschaftswald (NWW)	38,2	60
Wald-Sonderbiotop (SB)	21,3	33
<b>Summe</b>	<b>59,5</b>	<b>93</b>
Restfläche	4,3	7

## 2.3 Planungsvorgaben aus Standarddatenbogen und NSG-Verordnung

Im SDB (NLWKN 2020) wird das FFH-Gebiet als „ausgedehntes ehemaliges Tagebaugelände mit Abraumbänken und verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln mit hoher Bedeutung als Lebensraum des Kammolches und weiterer acht Amphibienarten“ charakterisiert. Es werden für das gesamte FFH-Gebiet drei Lebensraumtypen (LRT) genannt, von denen nur zwei (LRT 1340, 6210) signifikante Vorkommen haben (Tab. 4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der NSG-VO sind die LRT 1340 und 6210 besonderer Schutzzweck des Gebiets.

**Tab. 4:** Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 384 (NSG-VO, NLWKN 2020).

Nr.	Lebensraumtyp	EHG nach SDB	nach VO	Rep <sup>4</sup>	Vorkommen im Plangebiet
1340	Salzwiesen im Binnenland	B	x	C	-
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )	C	x	C	x
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )			D	x

Wesentlicher Grund für die Meldung des FFH-Gebiets an die Europäische Union ist das Vorkommen des Kammolchs (*Triturus cristatus*), der als einzige Art des Anhangs II der FFH-RL im SDB als signifikant geführt wird (Tab. 5). Er unterliegt dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der NSG-VO. Bisher sind Laichgewässer des Kammolchs aber nur im östlichen Teil des FFH-Gebiets außerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

**Tab. 5:** Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 384 (NLWKN 2020).

Lateinischer Name	Deutscher Name	EHG	rel. Größe			Nachweise vorhanden, daher im Plan berücksichtigt
			D	N	L	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	B	1	2	1	x

Zudem werden mit Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) zwei weitere Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL auf dem SDB als „weitere Arten“ geführt. Beide haben jedoch keine Vorkommen innerhalb des Plangebiets.

## 2.4 Naturräumliche Ausstattung

### 2.4.1 Biogeografische Region und Naturraum

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region 8.2 „Weser- und Leinebergland“ und gehört zur kontinentalen biogeografischen Region“(K).

<sup>4</sup> Repräsentativität (A-hervorragende Repräsentativität, B-gute Repräsentativität, C-mittlere Repräsentativität, D-nicht signifikant)

<sup>5</sup> Berücksichtigung der Daten, wenn nicht älter als 10 Jahre

<sup>6</sup> Relative Größe der Population in Bezug zur Gesamtpopulation im Bezugsraum Deutschland (D), im Naturraum (N) und im Bundesland (L) (5 - über 50% der Population, 4 - über 15% bis zu 50% der Population, 3 - über 5% bis zu 15% der Population, 2 - über 2% bis zu 5% der Population, 1 - bis zu 2% der Population, D - nicht signifikant)

## 2.4.2 Klima, Geologie und Boden

Das Plangebiet liegt nach GAUER & ALDINGER (2005) am nordöstlichen Rand des forstlichen Wuchsgebiets „Weserbergland“ und hier im forstlichen Wuchsbezirk „Unteres Weser-Leine-Bergland“. Die wichtigsten Kennziffern des Klimas dieses Wuchsbezirks sind in Tab. 6 dargestellt.

**Tab. 6:** Klimadaten Wuchsbezirk „Unteres Weser-Leine-Bergland“ von 1961-1990 (GAUER & ALDINGER 2005).

<b>Wuchsbezirk Unteres Weser-Leine-Bergland</b>	
Mittlere Niederschlagssumme im Jahr	810 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der forstlichen Vegetationszeit	364 mm
Mittlere Jahreslufttemperatur	8,5 °C
Mittlere Lufttemperatur in der forstlichen Vegetationszeit	14,7 °C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	16,5 °C

Die im Norden gelegenen Waldbereiche des FFH-Gebietes liegen an einem süd- bis südwestexponierten Hang, der von frischen und vorratsfrischen Plateaus, Hängen und Kuppen geprägt wird. Die höchsten Erhebungen finden sich in den Plateaulagen am Oberhang bei 220 m ü. NHN, der tiefste Punkt in den Auebereichen liegt bei 100 m ü. NHN.

Nach der forstlichen Standortkartierung dominieren im Gebiet gut nährstoffversorgte Kalke und Mergel. Es dominieren frische, vorratsfrische, staufrische Plateaus, Hänge u. Kuppen sowie mäßig frische/mäßig sommertrockene Hänge, Steilhänge, Plateaus und Kuppen. Die Nichteichenwälder, insbesondere die Steilhänge südlich des Sees, zählen zum großen Teil zu den mäßig sommertrockenen Plateaus, Kuppen und Steilhängen.

## 2.4.3 Historische Entwicklung

Das FFH-Gebiet und das NSG umfassen weitgehend eine Bergbau-Folgelandschaft. Im Bereich „Haverlahwiese“ wurde bereits im Jahr 1840 mit dem Tagebau von Eisenerz begonnen, der großflächige Abbau erfolgte von 1938 bis 1964 durch die Erzbergbau Salzgitter AG. In diesem Zeitraum wurden über 15 Millionen Tonnen Eisenerz gefördert. Bei Einstellung der Förderung am 30.10.1964 war eine Abbautiefe von ca. 100 m unter der Geländeoberkante erreicht und ein Geländeeinschnitt von ca. 3 km Länge und 500 m Breite entstanden.

Zur Abdichtung der Tagebausoehle wurden anschließend bis 1975 Abraummassen und tonhaltige Erde aus der Nassaufbereitung eingebracht. Dieses Material hat einen recht hohen Salzgehalt, der die Qualität der entstandenen Gewässer bis heute beeinflusst. Die Tagebausoehle in der westlichen Hälfte (Plangebiet) ist nach Abschluss der Abdichtungsmaßnahmen bis zu einem definierten Höhenniveau geflutet worden und wird jetzt von einem ca. 15 ha großen See bedeckt. Im Westen hat der See einen Überlauf, so dass sein Pegel recht konstant ist.

Der außerhalb des Plangebietes befindliche Mittelteil des Tagebaus wurde im Rahmen eines Sonderbetriebsplans seit 1984 zur Ablagerung salzhaltigen Förderaufwerks aus dem Schacht Konrad genutzt; die Deponierung wurde vor kurzem abgeschlossen.

Im östlichen Areal des FFH-Gebiets wurden verschiedene Rekultivierungsmaßnahmen hinsichtlich des Erhalts schützenswerter Amphibienpopulationen vorgenommen; anders als das Plangebiet wird dieser Teil des FFH-Gebiets von Offenbiotopen dominiert.

Sämtliche Flächen des Plangebiets sind im Dezember 2005 von der TUI (Salzgitter-Güterverwaltung) an das Land Niedersachsen verkauft worden.

#### **2.4.4 Aktueller Waldaufbau**

Die Hänge der an den See grenzenden Abraumhalden sind im Norden nahezu flächendeckend mit Erlen und Edellaubholz aufgeforstet worden; diese Bestände haben mittlerweile ein Alter von im Mittel 40 Jahren erreicht.

Südlich des Sees sind nur auf einem Teil der Halden Aufforstungen erfolgt. Große Partien wurden der natürlichen Sukzession überlassen: Hier dominieren aktuell zum Teil noch lichte Pionierwälder mit Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Weide (*Salix spec.*); stellenweise ist noch ein kleinräumiges Mosaik aus Pionierwald, Kalkmagerrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren erhalten.

Am südlichen Seeufer wurde im Rahmen der Rekultivierung ein bis zu ca. 50 m breiter, von Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) durchdrungener Fichtenbestand aufgeforstet. Im Zuge von Durchforstungen wurde und wird die Fichte zu Gunsten der Schwarz-Erle deutlich zurückgedrängt

### **3 Bestand/Folgekartierung**

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2014) bereits im Gelände entsprechend zu geordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2012a).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Im Kartierungsjahr 2018 war die Arterfassung zum Kartierzeitpunkt im August durch die langanhaltende extreme Trockenheit erschwert. Viele noch im Jahr 2009 nachgewiesene Arten konnten unter diesen Rahmenbedingungen nicht bestätigt werden. Da sich die Wuchsorte der ausschließlich ausdauernden Gefäßpflanzenarten in den vergangenen neun Jahren jedoch nicht signifikant verändert haben, wurde der damalige Artbestand fortgeschrieben.

Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind. Es werden Daten zu wertbestimmenden und planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die bis zum Ende des Kartierungsjahres (31.12.2018) dem Nds. Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt werden (Stichtagsregelung).

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ = „WBK-Client“, das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2.2 basiert.

#### **3.1 Biotoptypen**

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten 31 Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe sind in Tab. 7 zusammengestellt. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, wurden der Status nach §30 BNatSchG / §24 NAGBNatSchG und die prioritären Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (NSAB) (NLWKN 2011), die nicht LRT oder gesetzlich geschützt sind, aufgeführt.

**Tab. 7:** Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet.

Biotoptypen	Code	LRT	Schutz	Priorität laut NSAB	FFH-Gebiet	nur NSG	Plan-gebiet
					Fläche [ha]		
<b>Wälder</b>							
Mesophiler Kalkbuchenwald	WMK	9130	---	x	1,24	6,05	7,29
Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte	WCK		---	---	0,10	0,00	0,10
Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte, trockene Ausprägung	WCKt	9170	---	x	0,00	0,13	0,13
Erlen- und Eschen-Quellwald	WEQ	(91E0) <sup>1</sup>	§ 30	x	0,01	0,00	0,01
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH		---	---	21,38	0,20	21,58
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB		---	---	4,37	0,00	4,37
Weiden-Pionierwald	WPW		---	---	5,59	0,00	5,59
Fichtenforst	WZF		---	---	3,01	0,00	3,01
<b>Gebüsch und Gehölzbestände</b>							
Strauch-Baumhecke	HFM		---		0,22	0,00	0,22
Allee/Baumreihe	HBA		---		0,08	0,00	0,08
Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch	BAA		§ 30	---	0,16	0,00	0,16
<b>Binnengewässer</b>							
Sicker- oder Rieselquelle	FQR		§ 30	---	0,02	0,00	0,02
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat	FBH		§ 30	---	0,16	0,00	0,16
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat	FBH	9130	§ 30	---	0,04	0,00	0,04
Nährstoffreicher Graben	FGR		---	---	0,04	0,00	0,04
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ		§ 30	---	0,06	0,00	0,06
Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer	SEA		---	---	15,74	0,00	15,74
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	VER		§ 30	---	0,14	0,00	0,14
<b>Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope</b>							
Anthropogene Kalkgesteinsflur im Komplex mit halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte und sonstigem Pionier- und Sukzessionswald	RGK/ UHT/WP		---	---	0,36	0,00	0,36
<b>Heiden und Magerrasen</b>							
Saumartenreicher Kalk-Magerrasen	RHS	6210	§ 30	x	1,06	0,00	1,06
<b>Grünland</b>							
Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte	GMK	6510	§ 24	x	0,00	0,63	0,63
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF		---	---	0,10	0,00	0,10
Intensivgrünland trockenerer Standorte	GIT		---	---	0,16	0,00	0,16
<b>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</b>							
Sonstige feuchte Staudenflur	UFZ		---	---	0,57	0,00	0,57
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM		---	---	0,03	0,00	0,03
Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockenerer Standorte	UHT		---	---	0,18	0,00	0,18
<b>Acker- und Gartenbaubiotope</b>							
Weihnachtsbaum-Plantage	EBW		---	---	1,99	0,00	1,99
<b>Gesamt</b>					<b>56,10</b>	<b>7,70</b>	<b>63,80</b>

<sup>1</sup> Im gegebenen Fall ist die Flächengröße für die Zuordnung zum LRT zu gering.

### 3.2 Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)

Zum Stichtag 31.12.2018 sind innerhalb des zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des Plangebiets der LRT 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ (1,06 ha) und der LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ (1,24 ha) nachgewiesen. Davon wird nur der LRT 6210 als wertbestimmend eingestuft (NLWLN 2020).

**Tab. 8:** Wertbestimmende (fett) und nicht wertbestimmende Lebensraumtypen im zum FFH-Gebiet zählenden Teil des Plangebiets im Vergleich zu den Angaben des SDB (NLWKN 2020) bzw. der NSG-VO.

FFH-Lebensraumtyp		Plangebiet innerhalb FFH-Gebiet (56,1 ha)		FFH-Gebiet nach SDB (116,7 ha)		EHG nach SDB
		[ha]	[%]	[ha]	[%]	
<b>1340</b>	<b>Salzwiesen im Binnenland</b>	---	---	<b>0,10</b>	<b>0,09</b>	<b>B</b>
<b>6210</b>	<b>Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)</b>	<b>1,06</b>	<b>1,9</b>	<b>1,00</b>	<b>0,9</b>	<b>C</b>
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,24	2,2	1,30	1,1	
<b>Summe</b>		<b>2,31</b>	<b>4,1</b>	<b>2,31</b>	<b>2,0</b>	

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Flächenanteil der kartierten FFH Lebensraumtypen in den verschiedenen Erhaltungsgraden. Die LRT haben auf ihrer gesamten Fläche einen mittleren bis schlechten (C) EHG.

**Tab. 9:** Erhaltungsgrad (EHG) der wertbestimmenden (fett) und nicht wertbestimmenden Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im zum FFH-Gebiet zählenden Teil des Plangebiets.

- A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.
- B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.
- C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u. U. starke Beeinträchtigungen.
- E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungsgrad							Sa. LRT	Anteil am Plangebiet
	A		B		C		E		
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[ha]	[%]
<b>6210</b>					<b>1,06</b>	<b>100,0</b>		<b>1,06</b>	<b>1,9</b>
9130					1,24	100,0		1,24	2,2
<b>Summe</b>					<b>2,30</b>	<b>100,0</b>			

### 3.2.1 Wertbestimmende Lebensraumtypen

#### 3.2.1.1 Wald-LRT

Im Plangebiet kommen nach dem SDB (NLWKN 2020) keine der Kohärenz des Natura 2000-Netzes dienenden wertbestimmenden Wald-LRT vor. Auch die NSG-VO führt keine Wald-LRT im besonderen Schutzzweck auf.

#### 3.2.1.2 LRT des Offenlandes

##### 3.2.1.2.1 LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Die beiden Vorkommen dieses LRT sind auf der Sohle eines alten Kalksteinbruchs im Süden sowie im Bereich einer ebenfalls flachgründigen, recht ebenen Stelle im Südosten des Plangebiets entwickelt.

Die alte Steinbruchsohle ist bis zum Jahr 2011 vermutlich aus jagdlichen Gründen offengehalten worden, ohne dass eine gezielte Pflege der Magerrasen erfolgt ist. Nach 2011 wurde die Sohle zunächst wiederholt gepflegt, d.h. insbesondere aufkommender Gehölzanflug zurückgeschnitten. Dies erfolgte jedoch nur teilweise in Hinblick auf eine gezielte Erhaltung des LRTs. Die letzte Pflegemaßnahme liegt nun jedoch schon einige Jahre zurück, dieses ist deutlich am erneut auflaufenden Anflug aus Fichten sowie am Grad der randlichen Verbuschung zu erkennen (Abb. 2).

Die südöstliche Fläche des LRT 6210 wurde bis ins Jahr 2011 der natürlichen Sukzession überlassen und wegen des nicht befahrbaren Reliefs auch zwischen den Jahren 2012 und 2018 nicht gepflegt. Der Verbuschungsgrad der Fläche ist daher recht hoch, die noch nachweisbaren LRT-typischen Pflanzenarten werden stark von wüchsigeren Gräsern, Stauden und Gehölzanflug bedrängt (Abb. 3).



**Abb. 2:** Sohle des aufgelassenen Steinbruchs mit Kalkmagerrasen im April 2019.



**Abb. 3:** Stark verbuschte Reste des Kalkmagerrasens im Südosten des Plangebiets im April 2019.

Der EHG des LRT 6210 ist nur als „mittel bis schlecht“ (EHG C) zu bewerten. Die Verbrachung (u.a. Gehölzverbuschung) ist nach der Bewertungsmatrix als starke Beeinträchtigung zu werten. Dies würde auf Dauer den Erhalt des LRT im Plangebiet gefährden. Tab. 10 fasst die Bewertungsmerkmale des LRT 6210 zusammen.

**Tab. 10:** Bewertung des LRT 6210 im Plangebiet.

<b>6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Habitatstrukturen</b>			
Relief, Standortvielfalt			Geringe Standortvielfalt auf ebenen Steinbruchsohlen und sonstigen aufgelassenen Manipulationsflächen
Vegetationsstruktur			Geringe Strukturvielfalt, geprägt von dominanten Gräsern ( <i>Calamagrostis epigejos</i> ) und diversen hochwüchsigen Stauden (Südosten)
<b>Gesamtbewertung der Habitatstrukturen</b>			<b>C</b>
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars</b>			
Blütenpflanzen: <i>Brachypodium pinnatum</i> , <i>Carex flacca</i> , <i>Carlina vulgaris</i> , <i>Euphorbia cyparissias</i> , <i>Linum catharticum</i> , <i>Plantago media</i> , <i>Polygala comosa</i> , <i>Primula veris</i> , <i>Sanguisorba minor</i>			
Bewertung des Pflanzenarteninventars			Artenärmere Rasen mit weniger als 10 typischen Blütenpflanzen der Kalkmagerrasen und thermophilen Säume
<b>Gesamtbewertung Arten</b>			<b>C</b>
<b>Beeinträchtigungen</b>			
Nutzung/ Pflege			Langjährige Verbrachung
Verbuschung, Bewaldung			Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil > 25 %
Anteil Störungszeiger (z. B. Ruderalarten, invasive Arten)		Anteil < 10 %	
Mechanische Belastungen (v. a. durch Tritt, Befahren)	Keine		
Sonstige Belastungen (z. B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial, Feuerstellen)	Keine		
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>			<b>C</b>
<b>Gesamterhaltungsgrad</b>			<b>C</b>

### 3.3 Wertbestimmende Arten

#### 3.3.1 Anhang II-Arten (FFH-RL)

##### 3.3.1.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Laut Datenbestand des NLWKN ist der Kammolch bisher ausschließlich im östlichen, nicht in die Zuständigkeit der NLF fallenden Teil des FFH-Gebiets bzw. des Naturschutzgebiets nachgewiesen worden. Jährliche Bestandserfassungen durch Mitarbeitende der UNB der Stadt Salzgitter (zuletzt im Frühjahr 2018) bestätigen für diesen Bereich eine stabile Population.

Der im Plangebiet liegende große Abbausee erscheint als potenzielles Laichhabitat nur eingeschränkt geeignet, weil nur kleinflächige Röhrichte vorhanden sind und das Gewässer fischereilich bewirtschaftet wird (Verpachtung an eine Angelgemeinschaft, laut Vertrag zwischen der NLF und der Pächterin sind Naturschutzbelange zu beachten, und es ist nur Handangeln zulässig).

Der kleine Teich westlich des Sees ist als Laichgewässer für den Kammolch ebenfalls nicht als optimal einzustufen. Da er wiederkehrend austrocknet, ist er zwar überwiegend frei von Fischen und insofern für die Art geeignet. Vom umliegenden Baumbestand wird er jedoch so stark beschattet, dass Röhrichte, in denen der Kammolch bevorzugt laicht, vollständig fehlen.

### 3.4 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

#### 3.4.1 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

Im Plangebiet finden sich die weder wertbestimmenden noch dem besonderen Schutzzweck der NSG-VO unterliegenden 9130 (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets) sowie 9170 und 6510 (beide außerhalb des FFH-Gebiets); die beiden letzteren werden in Kap. 3.4.3 beschrieben.

##### 3.4.1.1 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Das im Nordwesten des Plangebiets auf einer Fläche von 1,24 ha zu findende Vorkommen des LRT weist eine untypische Struktur auf. Zwar wird die Bodenvegetation von walddtypischen Geophyten wie dem Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), dem Gelben Windröschen (*Anemone ranunculoides*) oder Bärlauch (*Allium ursinum*) geprägt, doch in der Baumschicht nicht von der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), sondern von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. In der Biotopkartierung wird der hohe Anteil an Eiche durch den Zusatzcode WCK (Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Standorte) zum Ausdruck gebracht. Der LRT 9130 weist nur einen mittleren bis schlechten EHG (C) auf. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Defizite in Habitatstrukturen (Habitatholz, Totholz) sowie in der Raumstruktur (Alter, Schichtung) und die damit automatisch einhergehenden Beeinträchtigungen.

#### 3.4.2 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

Der nach § 30 BNatSchG geschützte Oelber Bach durchfließt die Niederung des nördlichen Plangebiets. Für einen typischen **naturnahen Bach des Berg- und Hügellandes (FBH)** weist der Bach eine nur eher geringe Naturnähe auf. Er ist eher tief in die Aue eingeschnitten und fließt im Plangebiet überwiegend außerhalb des Waldes in Kontakt zu kleinen **Wechselfeuchten Weiden-Auengebüschen (BAA)**, sonstigen feuchten Staudenfluren (UFZ) oder auch Weihnachtsbaum-Plantagen (EBW). Kleinflächig sind an seinem Ufer **Sickerquellen (FQR)** entwickelt.

Ein winziger und noch junger **Erlen-Quellwald (WEQ)**, der durch Erlen-Anflug im Bereich einer Sickerquelle am ehemals waldfreien Hang entstanden ist, gehört ebenfalls zu den § 30-Biotopen.

Dieser Biotoptyp ist normalerweise dem FFH-LRT 91E0 zuzuordnen, was im gegebenen Fall aufgrund seiner geringen Größe von nur rund 100 m<sup>2</sup> jedoch nicht von Relevanz ist.

Im Nordwesten des Plangebiets liegt ein 0,06 ha großes **sonstiges naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)**, das im Zuge des früheren Abbaubetriebes angelegt wurde. Es weist immer noch recht steile Uferböschungen auf und ist aktuell von dem umliegenden Wald so stark beschattet, dass in ihm kaum Vegetation entwickelt ist und es heimischen Amphibien- und Libellenarten nur mäßig attraktive Lebensräume bietet.

Auf einer Fläche von 0,14 ha findet sich am östlichen Ufer des großen Abbaugewässers ein typisches Schilfröhricht, das dem Biotoptyp **Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)** zugeordnet wird.

Im Südosten des Plangebiets, außerhalb des FFH-Gebiets, befindet sich in den Wald eingebettet eine 0,63 ha große, extensiv bewirtschaftete Wiese, die als **Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)** einzustufen ist und zum FFH-LRT 6510 gehört. Wie für von Wald umgebenen Wiesen typisch, treten hier Grünlandarten teils gegenüber Waldarten zurück (hier z.B. Große Sternmiere *Stellaria holostea*, Buschwindröschen *Anemone nemorosa*). Die Boden- und Vegetationsstruktur der Wiese wird regelmäßig wiederkehrend durch das Wühlen von Wildschweinen flächig beeinträchtigt, wodurch Störzeiger und Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) gefördert werden.

### 3.4.3 Prioritäre Biotoptypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Ein **Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCKt)** in einer zum FFH-LRT 9170 zählenden trockenen Ausprägung weist nur eine Fläche von 0,13 ha auf und befindet sich außerhalb des FFH-Gebiets am Rand des NSG. Er setzt sich außerhalb des Plangebiets großflächig fort.

### 3.4.4 Anhang IV-Arten

Von den im SDB dokumentierten und in der NSO-VO genannten Anhang IV-Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) sind aus dem Plangebiet keine Vorkommen bekannt und aufgrund des vorhandenen Biotopspektrums auch nicht zu erwarten.

### 3.4.5 Arten der Roten Listen

Im Plangebiet wurden seit 2008 sieben Farn- und Blütenpflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004, METZING et al. 2018) festgestellt (Tab. 11). Von den sieben Arten wird nur das Rundblättrige Wintergrün (*Pyrola rotundifolia*) als in Niedersachsen stark gefährdet (RL 2) eingestuft. Die übrigen Arten sind in Niedersachsen „gefährdet“ (RL 3). Der überwiegende Teil der Arten wächst XXX des Sees verstreut in noch überwiegend lichten Strukturen des aufgelassenen Abbaugebiets. Ihre Bestände sind mit Voranschreiten der Sukzession mittel- bis langfristig gefährdet.

Nachweise von Tierarten der Roten Listen, die nicht schon in vorherigen Kapiteln behandelt wurden, sind im Plangebiet seit dem Jahr 2008 nicht bekannt.

**Tab. 11:** Liste der Pflanzen der Roten Listen Niedersachsens (GARVE 2004) und Deutschlands (METZING et al. 2018).

Gefährdungskategorien:           2   stark gefährdet  
   3   gefährdet  
   V   Vorwarnliste  
   \*   ungefährdet / keine Angabe  
 Bundesartenschutzverordnung   §   besonders geschützt nach Anlage 1

NFP-Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL Nds HB	RL Nds.	RL D	BArtVO	FFH-RL		Anzahl Funde	Letzter Fund
							II	IV		
67	<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	3	3	V	§	-	-	1	08.06.09
215	<i>Cephalanthera damasonium</i>	Weißes Waldvögelein	*	*	*	*	-	-	3	08.06.09
290	<i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	Geflecktes Knabenkraut	3	3	V	*	-	-	10	08.06.09
424	<i>Helictotrichon pratense</i>	Trift-Wiesenhafer	3	3	V	*	-	-	1	08.06.09
586	<i>Monotropa hypopitys</i>	Fichtenspargel	3	3	V	*	-	-	1	08.06.09
627	<i>Ophrys apifera</i>	Bienen-Ragwurz	3	3	*	§	-	-	1	08.06.09
748	<i>Pyrola rotundifolia</i>	Rundblättriges Wintergrün	2	2	3	*	-	-	2	08.06.09

## 4 Entwicklungsanalyse/Monitoring

### 4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

Die Erstplanung im Jahr 2011 erfolgte mittels sogenannter „Maßnahmenvorschläge“ und nicht durch einen detaillierten Bewirtschaftungsplan.

**Tab. 12:** Umsetzung allgemeiner gebietsspezifischer Planungsgrundsätze auf Basis der Maßnahmenvorschläge seit dem Jahr 2011.

Maßnahmenvorschläge 2011	Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf Aufforstungen der locker bewachsenen Hänge und Offenbodenbereiche</li> </ul>	umgesetzt
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Ablauf des Pachtvertrages für den See (Laufzeit bis 31.12.2020) Prüfung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (v. a. Amphibien), ob (und wenn ja, mit welchen Einschränkungen bzw. Bestimmungen) eine erneute Verpachtung erfolgen kann</li> </ul>	umgesetzt, Neuverpachtung (bis 31.12.2032) mit Sonderauflagen „Naturschutz“

#### 4.1.1 Wertbestimmende Lebensraumtypen

**Tab. 13:** Umsetzung der Planung für die wertbestimmenden Lebensraumtypen seit dem Jahr 2011. Hinweis: Seinerzeit wurde das Vorkommen des LRT 6210 noch nicht als wertbestimmend eingestuft.

Abt.	UAbt.	UFI.	Biotoptyp	Priorität	Planung 2011	Umsetzung
<b>6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)</b>						
3121	x	2	RHS[UHT]	hoch	Periodische Mahd in mehrjährigen Abständen zur Verhinderung einer Verbuschung.	teilweise umgesetzt
3121	x	4	RHS[UHT]	hoch	Periodische Mahd in mehrjährigen Abständen zur Verhinderung einer Verbuschung.	nicht umgesetzt
Erläuterung:		Das unebene Relief in Abt. 3121 x4 lässt eine maschinelle Mahd und eine effiziente Aufnahme des Mähguts nicht zu.				

#### 4.1.2 Wertbestimmende Arten

Da im Plangebiet Vorkommen des Kammolches (*Triturus cristatus*) nicht bekannt waren, wurden für die Art keine speziellen Maßnahmen geplant.

#### 4.1.3 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

##### 4.1.3.1 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

**Tab. 14:** Umsetzung der Planung für nicht wertbestimmende LRT seit dem Jahr 2011. Hinweis: Das Vorkommen des LRT 7230 ist aktuell nicht mehr vorhanden.

Abt.	UAbt.	UFI.	Biotoptyp	LRT	Priorität	Maßnahme	Umsetzung
<b>7230 Kalkreiche Niedermoore</b>							
3121	x	4	NSK(FQR)	7230	sehr hoch	Entkusseln der Flächen in mehrjährigen Abständen je nach Verbuschungsdynamik zwischen Oktober und Februar	nicht umgesetzt
Erläuterung: Gründe unbekannt							
<b>9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</b>							
3124	a	0	WMK[WCK]	9130	---	Begünstigung der Eiche	umgesetzt

##### 4.1.3.2 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

**Tab. 15:** Umsetzung der Planung für die gesetzlich geschützten Biotope seit dem Jahr 2011.

Abt.	UAbt.	UFI.	Biotoptyp	LRT	Maßnahme	Umsetzung
3124	x	2	FBHu	---	Weihnachtsbäume entlang des Baches zurücknehmen	umgesetzt

#### 4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

##### 4.2.1 Wertbestimmende Lebensraumtypen

Fläche und EHG des Kalkmagerrasens des LRT 6210 haben sich im Planungszeitraum nicht verändert, der minimale Flächenunterschied zwischen 2009 und 2018 hat GIS-technische Gründe. Im vorangegangenen Planungszeitraum war der LRT 6210 noch nicht als wertbestimmend eingestuft (s. Kap. 4.1.1). Allerdings ist festzustellen, dass innerhalb des EHG C durch die anhaltende Nichtnutzung eine weitere Verschlechterung erfolgt ist und bei anhaltender Sukzession der Verlust des LRT droht.

**Tab. 16:** Gegenüberstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen im Plangebiet in den Jahren 2009 und 2018.

Lebensraumtyp		Fläche [ha]								Differenz
		A		B		C		Σ		
		2009	2018	2009	2018	2009	2018	2009	2018	
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	---	---	---	---	1,07	1,06	1,07	1,06	-0,01

## 4.2.2 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

### 4.2.2.1 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

Eine nur ca. 100 m<sup>2</sup> große quellige Fläche, die im Jahr 2009 als **LRT 7230** (Kalkreiche Niedermoore, EHG C) kartiert wurde, ist im Zuge der natürlichen Sukzession so stark verbuscht, dass dieser LRT nicht mehr vorhanden ist. Im Jahr 2018 wurde sehr kleinflächig ein Erlen-Eschen-Quellwald (WEQ) festgestellt, der im Kontakt zur 2009 als LRT 7230 kartierten Sickerquelle zu stehen scheint und formal zum LRT 91E0 gehören würde, aufgrund seiner Kleinflächigkeit aber keine FFH-Relevanz hat. Welche Entwicklung das an einem steilen Böschungsfuß liegende quellige Areal insgesamt nehmen und ob sich vor Ort dauerhaft ein großflächigerer Quellwald des LRT 91E0 entwickeln wird, bleibt insbesondere unter dem Einfluss des Klimawandels abzuwarten. In den durch langanhaltende Dürreperioden gekennzeichneten Vegetationsperioden 2018 und 2019 ist am Böschungsfuß jedenfalls kaum Wasser ausgetreten.

Die Fläche des Waldmeister-Buchenwaldes (**LRT 9130**) hat sich aus rein GIS-technischen Gründen minimal vergrößert und der EHG hat sich von B nach C „verschlechtert“ – letzteres ist bei diesem erst 75-jährigen Bestand rein methodisch bedingt, weil sich das Bewertungsschema des NLWKN (DRACHENFELS 2012a) zwischenzeitlich geändert hat.

**Tab. 17:** Gegenüberstellung der nicht wertbestimmenden Lebensraumtypen in den Jahren 2009 und 2018 im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des Plangebiets.

Lebensraumtyp		Fläche [ha]								Differenz
		A		B		C		Σ		
		2009	2018	2009	2018	2009	2018	2009	2018	
7230	Kalkreiche Niedermoore	---	---	---	---	0,01	---	0,01	---	-0,01
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	---	---	1,20	---	---	1,24	1,20	1,24	+0,04
(91E0)	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno- Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	---	---	---	---	---	0,01	---	0,01	+0,01

### 4.2.2.2 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

Ausdehnung und Qualität der gesetzlich geschützten Biotope sind überwiegend unverändert geblieben. Eine Ausnahme stellt jedoch die Nasswiese (GNR) dar, die 2009 noch unter einer jungen Weihnachtsbaumkultur entwickelt war und deren Existenz 2018, eine Weihnachtsbaumgeneration später, nicht mehr bestätigt werden konnte. Die unterschiedlichen Flächengrößen des Verlandungsbereichs des großen Abbausees (VER) haben rein GIS-technische Gründe.

**Tab. 18:** Gegenüberstellung der weiteren planungsrelevanten Biotoptypen im Plangebiet in den Jahren 2009 und 2018.

Biotoptypen	Code	LRT	Schutz	Priorität laut NSAB	Fläche [ha]		Biotoptyp
					2009	2018	2018
Eichen- und Hainbuchen-Mischwald mittlerer Kalkstandorte, trockene Ausprägung	WCKt	9170		Priorität	---	0,13	
Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch	BAA		§ 30	---	0,16	0,16	
Sicker- oder Rieselquelle	FQR		§ 30	---	0,02	0,02	
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat	FBH		§ 30		0,20	0,20	
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer	SEZ		§ 30	---	0,06	0,06	
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	VER		§ 30	---	0,22	0,14	
Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte	GMK	6510	§ 24	Priorität	---	0,63	
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR		§ 30	---	0,02	0,00	EBW

#### 4.2.2.3 Arten der Roten Listen

Die Wuchsbedingungen für die im Gebiet 2009 nachgewiesenen, aber 2018 vermutlich primär wegen der langanhaltenden Dürre nicht bestätigten Pflanzen der Roten Liste haben sich zwischen den Jahren 2009 und 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit grundsätzlich nicht wesentlich verändert. Mittelfristig sind lichtbedürftige Arten durch die fortschreitende Sukzession gefährdet.

### 4.3 Belastungen und Konflikte

Folgende Sachverhalte stellen gebietspezifische Belastungen/Konflikte dar:

- die nicht erfolgte Pflege der dem besonderen Schutzzweck der NSG-VO unterliegenden und nach § 30 BNatSchG geschützten Kalkmagerrasen des LRT 6210
- die im abgelaufenen Planungszeitraum nicht erfolgte Pflege des nach § 30 BNatSchG geschützten kleinen Kalkquellsumpfs und dessen Verschwinden unter einem dichten Pionierwald
- die mit der Alterung der Wälder einhergehende fortschreitende Verschattung der Bodenvegetation der Pionierwälder im aufgelassenen Abbaugelände im Hinblick auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung seltener und gefährdeter Pflanzenarten
- der Verzicht auf die Aufgabe der Weihnachtsbaumplantage im Hinblick auf die Entwicklung einer naturnahen Bachaue mit begleitendem Feuchtgrünland
- die fischereiliche Nutzung des Abbausees im Hinblick auf den Schutz seltener und gefährdeter Tierarten, insbesondere des dem besonderen Schutzzweck des NSG unterliegenden Kammolchs und weiterer Amphibienarten
- der für Amphibien und insbesondere für den dem besonderen Schutzzweck des NSG unterliegenden Kammolch schlechte Zustand des kleinen Stillgewässers (starke Verschattung und Verschlammung)

### 4.4 Fazit

Der Zustand des Gebiets hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht zwischen den Jahren 2009 und 2018 insgesamt negativ verändert. Positiv ist, dass nicht standortheimische Baumarten, insbesondere die Fichte (*Picea abies*), gezielt zurückgedrängt wurden. Negativ zu bewerten sind das Verschwinden des kleinen Kalkquellsumpfs und des Feuchtwiesenrestes im Bereich der Weihnachtsbaumplantage sowie die weitere Degradierung der Kalkmagerrasen. Die mit der Alterung der Pionierwälder im aufgelassenen Abbaugelände einhergehende fortschreitende Verschattung der Bodenvegetation wird sich vermutlich erst mittelfristig auf den Zustand dieser Biotope und das Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten auswirken.

## **5 Zielformulierung**

### **5.1 Leitbild**

Das Leitbild für das Plangebiet ergibt sich im Wesentlichen aus dem allgemeinen Schutzzweck nach § 2 der NSG-VO.

Danach soll der ehemalige Tagebau durch Pflege einerseits und naturnahe Entwicklung andererseits reich strukturiert sein und ausgedehnte Offenlandbereiche als Lebensstätte seltener, gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften umfassen. Ein möglichst kleinteiliges, struktur- und artenreiches Mosaik wertvoller und z.T. gesetzlich geschützter Feucht- und Trockenbiotope soll erhalten und gefördert werden, darunter insbesondere strukturreiche Kalk-Trockenrasen. Die Waldbestände sollen sich unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der langfristigen ökologischen Waldentwicklung und einer schrittweisen Beseitigung gebietsfremder Baumarten naturnah entwickeln, wobei markante Einzelbäume aus historischen Waldnutzungsformen möglichst erhalten werden sollen. Durch geeignete Pflegemaßnahmen und die Anlage von Laichgewässern soll der Lebensraum für den Kammolch und weiterer im Gebiet vorkommender Amphibienarten erhalten und entwickelt werden, und für zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängte Arten sollen die Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung geschaffen werden. Der Mensch soll im Gebiet möglichst wenig stören.

### **5.2 Erhaltungsziele für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter**

#### **5.2.1 Wertbestimmende Lebensraumtypen**

##### **5.2.1.1 LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien**

###### **Erhaltungsziel**

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des LRT im gesamten FFH-Gebiet (einschließlich der Flächen außerhalb des Plangebietes) auf 1,9 ha. Davon sind aktuell 1,06 ha auf den Flächen der NLF, 0,4 ha außerhalb des Plangebietes und weitere 1,5 ha als Entwicklungsfläche (zum LRT 6210) ebenfalls außerhalb des Plangebietes vorhanden.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*).

###### **Wiederherstellungsziel**

Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen GEHG ‚B‘ auf der gesamten FFH-Gebietsfläche von 1,06 ha.

#### **5.2.2 Wertbestimmende Arten**

##### **5.2.2.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Ziel im gesamten FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen GEHG einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches (*Triturus cristatus*) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Laubwäldern.

## 5.3 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

### 5.3.1 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

#### 5.3.1.1 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Ziele für den LRT 9130 sind der Schutz, die Pflege und die Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Waldes mit einem langfristig überdurchschnittlich hohen Anteil an Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz. In der Baumschicht herrscht die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mittel- bis langfristig vor. Die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) nimmt solange einen Anteil von 15 bis 20 % im Hauptbestand ein. Standortheimische Baumarten wie die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) oder die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) sind beigemischt. In einer 2. und 3. Baumschicht wachsen standortheimische Laubbaumarten, insbesondere Hainbuche (*Carpinus betulus*). In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines mesophilen Kalk-Buchenwaldes. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

#### 5.3.2 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

Ziele für die **Quellbiotope (Erlen- und Eschen-Quellwald WEQ, Sicker- und Rieselquellen FQR)** sind Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen und hydrologischer Verhältnisse, eine gute Wasserqualität und eine standorttypische Ausprägung der Quellvegetation und -fauna.

Ziele für den **naturnahen Bach des Berg- und Hügellands (FBH)** sind Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte mit naturnahen Ufern, eines vielgestaltigen Abflussprofils mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, möglichst vielfältiger gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, einer guten Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussregimes sowie eines durchgängigen Verlaufs. Der Bach soll langfristig von naturnahen Biotopen umgeben sein und eine standorttypische Ausprägung der Flora und Fauna aufweisen. Die abschnittsweise am Bach entwickelten **wechselfeuchten Weiden-Auengebüsche (BAA)** sind naturnah ausgeprägt.

Ziele für vorhandene und etwaige neu anzulegende **naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer (SEZ)** sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen mit flachen Ufern, guter Wasserqualität und in Normaljahren ganzjähriger Wasserhaltung. Die Stillgewässer sollen in naturnahe Biotope eingebettet und wenigstens zeitweise besonnt werden, so dass sich eine möglichst vielfältige Gewässervegetation entwickeln kann und gute Lebensbedingungen insbesondere für Amphibien und Libellen herrschen.

Ziel für den **Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)** ist die ungestörte Erhaltung der Röhrichtstruktur, so er als Lebensraum für entsprechende angepasste Tierarten gut geeignet ist und insbesondere auch als Laichhabitat für Amphibien dienen kann.

Ziele für das **magere mesophile Grünland kalkreicher Standorte (GMK)** sind Erhaltung und Entwicklung einer typischen strukturreichen Mähwiese auf flachgründigen Kalkstandorten. Die Vegetation der Mähwiese wird von Ober- und Untergräsern geprägt, zwischen den eine hohe Anzahl verschiedener, standortheimischer Blütenpflanzen wächst. Die Wiese soll aufgrund ihrer Struktur und ihres Blütenreichtums ein gutes Habitat für Tierarten sein, insbesondere Tagfalter und Heuschrecken.

### **5.3.3 Prioritäre Biotoptypen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz**

Für den **Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte (WCKt)**, der nur kleinstflächig und fragmentarisch im Plangebiet vorkommt, werden keine speziellen Ziele formuliert. Seine forstliche Bewirtschaftung folgt allgemein dem Ziel, den Bestand angemessen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

## **5.4 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten**

### **5.4.1.1 Arten der Roten Listen**

Ziele sind Erhaltung und Entwicklung der im Plangebiet nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste entsprechend des Schutzes, der Pflege und Entwicklung der am jeweiligen Wuchsort vorhandenen Biotoptypen (Waldbiotope, Offenbiotope).

## 6 Maßnahmenplanung

Folgende Planungsvorgaben sind für das Plangebiet verbindlich und werden daher nur im Einzelfall in Einzelmaßnahmen konkretisiert.

### 6.1 Planungsvorgaben gemäß LÖWE+-Programm mit Bezug zum Plangebiet

- Bei Durchforstungen des LRT 9130 werden LRT-typische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.
- Die Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, sind im Plangebiet im Waldschutzgebietskonzept der NLF als „Naturwirtschaftswald“ (NWW) eingestuft. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.
- Totholzbäume werden in allen Waldbeständen des Plangebiets erhalten. In Einzelfällen aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben in den Beständen.
- Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden in allen Waldbeständen des Plangebiets erhalten. In Einzelfällen aus Gründen der Verkehrssicherung, des Forstschutzes oder des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben in den Beständen.
- Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und es wird Nadelholz zurückgedrängt,
- Bachläufe, Quellbereiche und stark vernässte Standorte werden nicht befahren.
- Während der Brut- und Setzzeit (01.04.-15.07.) wird im Plangebiet kein Energieholz ge-  
worben.

### 6.2 Planungsvorgaben gemäß NSG-Verordnung mit Bezug zum Plangebiet

#### 6.2.1 Verbote gemäß NSG-Verordnung

Gemäß § 3 Abs. 3 der NSG-VO sind im Plangebiet folgende Handlungen mit forst-, land-, jagd- oder fischereiwirtschaftlichen Bezügen verboten:

- zu fischen und Fischbesatz in Gewässer einzubringen oder vorhandene Fischbestände zuzu-  
füttern,
- die Bodendecke abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden,
- bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; aus-  
genommen sind die Errichtung von Weideunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen und  
jagdlichen Reviereinrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern in landschaftsgerechter  
Bauweise,
- Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, mit Ausnahme der Nutzung des Kalk-  
steinbruches durch den Grundeigentümer für eigene forstliche Wegebauzwecke
- bestehende Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen oder mit Bauschutt  
auszubessern
- Gewässer und Feuchtplächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen,  
Röhrichte, Sümpfe und Bäche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und die Wasserstände im  
Gebiet zu verändern, einschließlich des Ablassens oder Trockenlegens von Am-  
phibienlaichgewässern während der Laich- und Entwicklungszeit vom 01.02. – 30.09.

- Grünland-, Ödland- und Magerrasenflächen umzubereiten oder in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln
- auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen Ansaaten oder Aufforstungen vorzunehmen
- standortfremde Gehölze anzupflanzen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln
- Horst-, Höhlen- und Brutbäume zu fällen
- Kahlschläge im Sinne des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit Ausnahme zur Umwandlung von Nadelholzbeständen vorzunehmen oder Nadelbäume in naturnahe Laubwaldbestände einzubringen
- Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen mit Ausnahme der Unterpflanzung von bestehenden Freileitungstrassen
- dauerhafte Langholzlager (Polterplätze) und Nasslager anzulegen

### **6.2.2 Erlaubnisvorbehalte gemäß NSG-Verordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-VO unterliegen im Plangebiet folgende Handlungen mit forst-, land- oder fischereiwirtschaftlichen Bezügen dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde:

- der Neu- und Ausbau und die Verbreiterung von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald,
- die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
- die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche; ausgenommen ist die mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, turnusgemäß erforderliche Neuanlage, Räumung und Sanierung von naturnahen Gewässern, die den in § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Amphibienarten dienen,
- die Veränderung des Bodenreliefs oder die Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Schaffung von Kleinstrukturen, Land- und Laichhabitaten, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen,
- die Durchführung organisierter Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzungen.

### **6.2.3 Freistellungen gemäß NSG-Verordnung**

Zulässig bleiben nach § 5 Abs. 3 der NSG-VO:

- die fischereiliche Nutzung des großen Tagebausees in dem bei Inkrafttreten der VO gestatteten Umfang ohne Fischbesatz, Zufütterung und Einrichtung befestigter Angelplätze, unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses und besonderer Berücksichtigung des Kammolches,
- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets,
- die landwirtschaftliche Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets,

- die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen Futterplätzen und Hegebüschchen ist verboten

### 6.3 Wertbestimmende Offenland-Lebensraumtypen

#### 6.3.1 LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

**Tab. 19:** Maßnahmen für den LRT 6210.

Abt.	UAbt.	UFI.	SE	Biototyp	LRT	Fläche [ha]	Maßnahme
3121	x	2	0	RHS[UHT]	6210	0,85	sofern möglich, Biotope von Gehölzbewuchs freihalten
3121	C	0	0	WPW[WPB]	---	0,16	

Eine Erhaltung des LRT 6210 kann aufgrund der schlechten Flächenerreichbarkeit nicht sichergestellt werden. Daher erfolgt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des LRT auf den Flächen außerhalb des Plangebietes, die in der Zuständigkeit der UNB der Stadt Salzgitter liegen.

Auf der Fläche der NLF könnte in unregelmäßigen Abständen der Gehölzbewuchs aufgelichtet werden.

Sofern ergänzend eine Beweidung durchgeführt werden kann, wird diese durchgeführt. Für 2021/22 ist eine Beweidung mit Eseln geplant, die insbesondere das Ziel verfolgt, die Verbuschung – auch auf den Trockenhängen – zu verringern.

## 6.4 Wertbestimmende Arten

### 6.4.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Tab. 20: Maßnahmen für den Kammolch.

Abt.	UAbt.	UFI.	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	Standard-Maßnahmen	
xxx	x	x	x	SEZu	---	0,06	600	Artenschutz
				WXH(Ah)	---	0,10	702	Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen
<p>Die Maßnahme umfasst nicht nur die Entnahme von Ufergehölzen, sondern auch die Entwicklung des naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässers (Foto links) zu einem für den Kammolch gut geeigneten Laichgewässer. Hierzu soll der südlich an das Kleingewässer angrenzende junge Gehölzbestand gerodet werden, um das Gewässer an das südlich angrenzende Grünland anzuschließen. Zudem soll das Gewässer im Herbst/Winter entschlammt werden. Zumindest die südlichen Uferböschungen sollten deutlich abgeflacht werden.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des LIFE-Projektes „Bovar“ (Federführung Nabu).</p>								
								
Abt.	UAbt.	UFI.	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	Standard-Maßnahmen	
xxx	x	x	x	FGKu	---	0,02	702	Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen
				WXH(ER)	---	0,07		
<p>Der östlich an den Graben (Foto rechts) angrenzende junge Gehölzbestand soll gerodet und der Graben so an das östlich angrenzende Grünland angeschlossen werden. Im Verlauf des Grabens sollen in Abhängigkeit der temporären Wasserführung kleine Tümpel als Laichgewässer angelegt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des LIFE-Projektes „Bovar“ (Federführung Nabu).</p>								
Abt.	UAbt.	UFI.	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	Maßnahmen-Nr. Standard-Maßnahmen	
xxx	x	x	x	UFZ	---	0,57	708	Neuanlage von Stillgewässern
<p>Auf diesem von einer Sonstigen feuchten Staudenflur bewachsenen Fläche besteht die Möglichkeit, ein oder mehrere Kleingewässer für den Kammolch anzulegen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des LIFE-Projektes „Bovar“ (Federführung Nabu).</p>								

## 6.5 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

### 6.5.1 Nicht wertbestimmende Lebensraumtypen

#### 6.5.1.1 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Der erst 75-jährige Bestand in Abt. 3124 A01 wird regulär durchforstet, dabei werden die vorhandenen Stieleichen begünstigt. Die Rotbuche soll mit einem Anteil von rund 15-20% vorhanden sein.

#### 6.5.2 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

Der Oelber Bach (**naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes FBH**) wird der natürlichen Fließgewässerdynamik überlassen. Die ihn teilflächig begleitenden kleinen **Wechselfeuchten Weiden-Auengebüsche (BAA)** und **Sickerquellen (FQR)** werden erhalten, ohne dass hierfür im Planungszeitraum konkrete Maßnahmen erforderlich sind.

Langfristig ist auf der östlichen Teilfläche eine Aufgabe der Weihnachtsbaumkultur in einem 10m breiten Streifen entlang des Baches geplant.

Der kleine **Erlen-Quellwald (WEQ)** ist als Habitatbaumfläche (Prozessschutz) beplant.

Die Planung für das **sonstige naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ)** richtet sich nach den Erfordernissen für den Kammolch (siehe Kap. 6.4.1).

Der **Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)** innerhalb des großen Abbausees wird der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die als **mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)** kartierte Wiesen (Abt. 3121 x1) soll ein- bis zweimal jährlich gemäht werden. Zwischen den umliegenden Waldbeständen und der Mähwiese soll ein 2-3 m breiter Staudensaum, der nur in mehrjährigem Abstand gemäht wird, liegen, in den jedoch weder Halbsträucher (z. B. *Rubus spec.*) noch Sträucher einwachsen sollen. Auf eine Düngung der Mähwiese soll dauerhaft verzichtet werden, so dass konkurrenzärmere Pflanzenarten gefördert werden. Erhebliche Schäden an der Vegetation etwa im Zuge von Nutzungen in den umliegenden Wäldern werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Auf jagdliche Kirrungen, die ein verstärktes Auftreten von Wildschweinen auf der Mähwiese begünstigen würden, wird dauerhaft verzichtet.

#### 6.5.3 Arten der Roten Listen

Spezielle Maßnahmen sind nicht geplant. Der Schutz der Populationen der Blütenpflanzen der Roten Listen erfolgt im Rahmen der Maßnahmen für die Biotoptypen, innerhalb derer sie ihre jeweiligen Wuchsorte haben.

## **6.6 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange**

### **Wegebau und Wegeunterhaltung**

Da im Plangebiet wertbestimmende Wald-LRT fehlen, sind der forstliche Wegebau und die Wegeunterhaltung von den Festsetzungen des Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ nicht berührt.

Die NSG-VO verbietet jedoch in § 3 Abs. 3 Nr. 13, dass bestehende Wege durch wasserundurchlässige Decken befestigt oder mit Bauschutt ausgebessert werden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der NSG-VO stehen der Neu-, der Ausbau und die Verbreiterung von Forstwegen im Wald unter dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Ein Neu- oder Ausbau von Forstwegen ist nach derzeitigem Sachstand während des Planungszeitraums im Plangebiet nicht vorgesehen.

Die Unterhaltung der Forstwege folgt vorhandenen Wegetrassen. Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Hierbei wird besonderer Wert auf die Wasserführung gelegt. Dazu gehören ein funktionsfähiges uhrglasförmiges Querprofil der mineralgebundenen Fahrbahn und die Wegeseitengräben mit den erforderlichen Durchlässen.

Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht (keine Verbreiterung) und sie lediglich der Bestandssicherung des Wegekörpers dient, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände, insbesondere Wald-LRT hat. Die Maßnahmen stellen daher keine genehmigungspflichtige Maßnahme im Sinne des § 33 BNatSchG oder der NSG-VO dar.

Gemäß § 5 (2) Nr. 8 der NSG-VO ist freigestellt die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen geltender Vorschriften einschließlich der fachgerechten, auf seine Erhaltung ausgerichteten Begrenzung des Gehölzbewuchses, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Allerdings sind derartige Vorhaben der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise abzustimmen.

## **6.7 Planungsrelevante Hinweise Dritter**

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggfs. ergänzt.

## 6.8 Flächenbezogene Maßnahmentabelle

Abt.	UAbt.	Ufl.	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]			Einzelplanung
3121	a	0	0	RHS[UHT]	6210	0,03	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
3121	a	0	0	WCKt	9170	0,13	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
3121	a	0	0	WMK	9130	5,72	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
3121	a	0	0	WXH(Li)	9130	0,20	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
3121	a	0	1	WMK	9130	0,33	40	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV	
3121	b	0	0	HFM	0	0,01	1	Keine spezielle naturschutzfachliche Maßnahme	Freistellung der Obstgehölze innerhalb der Hecke
3121	c	0	3	HFM	0	0,01	1	Keine spezielle naturschutzfachliche Maßnahme	Freistellung der Obstgehölze innerhalb der Hecke
3121	b	0	2	SEZu	0	0,06	600	Artenschutz	
3121	b	0	2	WXH(Ah)	0	0,10	702	Entnahme und Auflichtung von Ufergehölzen	
3121	c	0	0	WEQ	(91E0)	0,01	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
3121	c	0	0	WPW	0	2,82	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
3121	c	0	0	WPW	0	0,45	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
3121	c	0	0	WPW[WPB]	0	1,87	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
3121	c	0	0	WPW[WPB]	0	0,16	603	Biotope von Gehölzbewuchs freihalten	
3121	c	0	12	HBA	0	0,08	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
3121	c	0	12	WPB	0	3,33	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
3121	x	1	0	GMK	6510	0,63	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	
3121	x	2	0	HFM	0	0,10	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme	Freistellung der Obstgehölze innerhalb der Hecke
3121	x	2	0	RGK/UHT/WPW	0	0,36	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
3121	x	2	0	RHS[UHT]	6210	0,85	1	Keine spezielle naturschutzfachliche Maßnahme	sofern möglich, Biotope von Gehölzbewuchs freihalten
3121	x	3	0	HFM	0	0,12	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme	Freistellung der Obstgehölze innerhalb der Hecke
3121	x	4	0	RHS[UHT]	6210	0,17	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	
3121	x	4	0	UHT	0	0,18	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, t-Flächen außerhalb von NWE	
3124	a	0	1	FBHu	9130	0,04	700	Natürliche Fließgewässerdynamik	
3124	a	0	1	WMK[WCK]	9130	1,25	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
3124	y	1	0	VER	0	0,14	21	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	

## **7 Weitere Untersuchungserfordernisse**

Im FFH-Gebiet unterliegen die maßgeblichen LRT und die maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL der Berichtspflicht/dem Monitoring.

Das Monitoring zur Entwicklung der Biotope und Erhaltungsgrade der LRT auf den in die Zuständigkeit der NLF fallenden Flächen erfolgt durch das NFP und geht der Forsteinrichtung als naturschutzfachliche Planung voraus.

Das Monitoring für die relevanten Arten obliegt den zuständigen Behörden (NLWKN).

## **8 Finanzierung**

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE+-Programms liegen, von den NLF im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE+ hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-LRT müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 - Naturschutz - erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele zeigen, auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich.

## 9 Anhang

### 9.1 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
  - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anhang-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
  - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
  - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
  - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
  - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRT und Anhang-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anhang-II-Art in der Biogeographischen Region. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anhang-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anhang-II-Arten sind nach **Erhaltung, Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichermaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) des LRT zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRT oder dem Verschwinden einer Anhang-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRT oder einer Anhang-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (**= WN-Ziele**) einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.

- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die u.a. durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und Rückbau von Entwässerungsgräben in Moor-LRT überführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRT und Anhang-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird.

Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

## 9.2 Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

**Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartivorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.**

### 9.2.1 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	
Flächengröße ha	1,06
Flächenanteil %	1,9
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 1. ermittelt 2. planerisch (Ziel-GEHG)	C B
Erhaltungsziel	Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian ( <i>Gentianella ciliata</i> ).
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1. - 2. –Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (B) auf 1,06 ha.
Entwicklungsziel ha	-

## 9.3 Erhaltungsziele für wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

### 9.3.1 Kammolch

Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	B
Erhaltungsziel	Erhalt der Art und ihres Lebensraums im Gesamterhaltungsgrad B.  Ziel im gesamten FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen GEHG einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches ( <i>Triturus cristatus</i> ) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüschern und Laubwäldern.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	
Entwicklungsziel	-

#### **9.4 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. der Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)<sup>7</sup>**

Die Waldbiotopkartierung für den BWP „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ wurde 2018 durchgeführt. Die Planerstellung erfolgte von 2019 bis 2021.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. der Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

---

<sup>7</sup> „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

## 9.5 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blankettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

## 9.6 Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde	Ansprechpartner	Telefon
Nds. Forstamt Liebenburg Schloßstraße 23, 38704 Liebenburg	XXX	XXX
Revierförsterei Salder Forstweg 1, 38229 Salzgitter	XXX	XXX
Funktionsstelle für Waldökologie und Naturschutz, Nds. Forstamt Clausthal L'Aigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld	XXX	XXX
Nds. Forstplanungsamt, Dezernat Forsteinrichtung und Waldökologie Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel	Frau Fahning	0160-1111573
Stadt Salzgitter Untere Naturschutzbehörde Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter	XXX	XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Geschäftsbereich IV – Naturschutz Betriebsstelle Süd Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig		
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Geschäftsbereich VII - Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover	XXX	XXX

## 9.7 Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147 EG (EU-VSR) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)

LÖWE+-Programm – Niedersächsisches Programm zur langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten: Beschluss der LReg vom 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg vom 28.08.2020.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. Nr.6/2010 S.104), in der jeweils gültigen Fassung

RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“ in der Stadt Salzgitter, Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 13/2016 vom 29.06.2016; neu verordnet im Amtsblatt der Stadt Salzgitter Nr. 29/2020 vom 20.08.2020

## 9.8 Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (2003): Forstlicher Rahmenplan Großraum Braunschweig, Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen. 11, Braunschweig, Wolfenbüttel.
- DRACHENFELS, O. V. (2016) Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand Mai 2018). Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Stand Februar 2014). Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2012a): Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Stand Februar 2015). Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2012b): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012. Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung (Stand März 2004). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2004. Hildesheim.
- GAUER, J. & E. ALDINGER (2005). Waldökologische Naturräume Deutschlands -Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. Stuttgart.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2016): 25 Jahre ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten – Eine Bilanz. Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen. 60. Braunschweig.
- NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2011): Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2020): Standarddatenbogen FFH-Gebiet 384.“ Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete auf Bundeslandebene.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2011-2019) (Hrsg.): Vollzugshinweise zum Schutz von der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotope mit landesweiter Bedeutung und ausgewählten Tieren und Pflanzen in Niedersachsen. Vollzugshinweise zum jeweiligen Schutzgegenstand in der letzten veröffentlichten Fassung. Hannover.

## 9.9 Definition „Maßgeblicher Bestandteile“ (nach Polygonvermerk)

Nachfolgende Definition der „Maßgeblichen Bestandteile“ eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet.

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“

Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-RL sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten.

Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungszustand maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Struktur: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasser- und Nährstoffhaushalt).
- Die Populationen der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von LRT können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, sodass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

Bei den wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den Anh. II Arten, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils art- und habitatspezifisch bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände und die hieraus abgeleiteten Erlasse.

## 9.10 Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungsgrads

Zur Herleitung des Gesamterhaltungsgrades (GEHG) des LRT wird zunächst der Erhaltungsgrad (EHG) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN-Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEHG ermittelt.

### Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

<b>erstes Oberkriterium</b>	<p>Zunächst wird der EHG des <b>Teilkriteriums „Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur“</b> gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.</p> <p>Für die beiden <b>weiteren Teilkriterien „lebende Habitatbäume“</b> und <b>„starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume“</b> werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise der EHG bewertet.</p> <p><b><u>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des ersten Oberkriteriums festgestellt</u></b> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Moosschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)</p>
-----------------------------	---

### Oberkriterium „Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars“

<b>zweites Oberkriterium</b>	<p>Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (<b>Teilkriterium Baumarten</b>) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.</p> <p>Für die <b>beiden Teilkriterien „Krautschicht“</b> und <b>„Strauchschicht“</b> liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierer für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.</p> <p><b><u>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des zweiten Oberkriteriums „Arteninventar“ festgestellt</u></b> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).</p>
------------------------------	---

### Oberkriterium Beeinträchtigungen

<b>drittes Oberkriterium</b>	<p>Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die <b>Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz)</b> entscheidend (s.o.). Weitere wichtige <b>Teilaspekte</b>, die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem <b>großflächige Auflichtungen</b> der Bestände sowie Beteiligung <b>gebietsfremder Baumarten, Eutrophierung</b> oder der <b>Wasserhaushalt</b>.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese <b>nicht gemittelt</b> werden. <b>Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums.</b></p>
------------------------------	--

### Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungszustand des LRT von B ergeben.

<sup>8</sup> „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen“ (2014)

## 9.11 Erläuterung der Wald-Standardmaßnahmen

### Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

**Im Jahrzehnt werden die Bestände 1 bis 2-mal durchforstet.**

**Ziel ist die Standraumerweiterung und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Bäume. Ferner werden im Zuge der Maßnahme Nebenbaumarten gefördert.**

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, soll ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

Die Herausbildung ungleichförmiger Bestandesstrukturen ist je nach Ausgangslage zu fördern. In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Bemerkung: Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

### Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

**Mindestens 5% der kartierten LRT -Fläche werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.**

**Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im LRT.**

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwarterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefälltte Bäume verbleiben im Bestand).

Bemerkung: Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE5) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaum-Fläche für LRT erfolgen.

Eine Erstinstandsetzung in NWE5 (5% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 2020 im Einzelfall möglich (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

## **9.12 Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)**

- a) Liste der FFH-LRT mit höchster Priorität für E+E-Maßnahmen (umfasst ausschließlich LRT)
- b) Liste der FFH-LRT und sonstigen BT mit Priorität für E+E-Maßnahmen (hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind und ohne Küsten-BT)
  - a. Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §
  - b. Sandtrockenrasen (ohne Dünen): RS §
  - c. Artenreiches Nass-und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen): GN, GF
  - d. Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte: GMw
  - e. Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands (WQB, WQE, WDB §)
  - f. Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder (WA §, WNE §)
  - g. Alte Hecken, Wallhecken, Baumreihen/ Alleen (HF, HW, HB)
  - h. Streuobstwiesen (HO)
  - i. Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v.a. auf Sand und Kalk (A)

## 9.13 NSG-Verordnung

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“ in der Stadt Salzgitter

vom 20.08.2020

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tagebau Haverlahwiese“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter und erstreckt sich auf die Gemarkungen SZ-Gebhardshagen und SZ-Lichtenberg. Es liegt innerhalb der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes an der Westflanke des Salzgitterschen Höhenzuges. Das NSG ist Teil eines ausgedehnten ehemaligen Tagebaugebietes mit z.T. vegetationsfreien Abraumhalden, verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln, unterschiedlich terrassierten Hangflächen und am Tagebaurand auch angrenzenden Laubmischwäldern. Der Tagebau wird im Südosten von einer riegelförmigen Halde aus Förderhaufwerk von der Schachanlage Konrad gequert, die z.T. noch Rohbodenflächen aufweist und den Tagebau in zwei sehr unterschiedliche Abschnitte teilt. Der Nordteil wird geprägt durch ein ca. 15 ha großes Stillgewässer sowie ein kleinräumiges Mosaik aus Pionierwald, Kalkmagerrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im Südteil sind unterschiedlich ruderalisierte Offenbiotope, einige Kleingewässer, Röhrichtbestände und in aufgefüllten Bereichen auch unterschiedliche Aufforstungsflächen zu finden. Das stark bewegte Bodenrelief, das Nebeneinander unterschiedlichster Sukzessionsstadien sowie die enge Verzahnung von feuchten und trockenen Biotoptypen führen zu einer im Stadtgebiet von Salzgitter nur noch selten zu findenden Struktur- und Artenvielfalt. Das Schutzgebiet hat vor allem als Laichhabitat und Landlebensraum für verschiedene Amphibienarten, insbesondere den Kammolch, auch landesweite Bedeutung.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG „Tagebau Haverlahwiese“ umfasst die bergbaulich beeinflussten Flächen des ehemaligen Tagebaus und das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 384 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“. Das FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des NSG und in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 206 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist
  1. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des reich strukturierten ehemaligen Tagebaus Haverlahwiese mit ausgedehnten Offenlandbereichen als Lebensstätte seltener, gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
  2. die Erhaltung und Förderung eines möglichst kleinteiligen, struktur- und artenreichen Mosaiks wertvoller und z.T. gesetzlich geschützter Feucht- und Trockenbiotope,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände mit dem Bewirtschaftungsziel einer naturnahen Waldform unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der langfristigen ökologischen Waldentwicklung und einer schrittweisen Beseitigung gebietsfremder Baumarten; darüber hinaus sind markante Einzelbäume aus historischen Waldnutzungsformen nach Möglichkeit zu erhalten,
  4. den Lebensraum für den Kammolch und weitere im Gebiet vorkommende Amphibienarten durch geeignete Pflegemaßnahmen und die Anlage von Laichgewässern zu erhalten und zu entwickeln sowie die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Arten zu schaffen,
  5. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse im möglichen Umfang zu verhindern oder zu beseitigen und naturbetonte Erholungsaktivitäten so zu steuern, dass Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches (*Triturus cristatus*, Anhang II der FFH-Richtlinie) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Laubwäldern.
  2. der prioritären bzw. übrigen im Gebiet mit nicht signifikanten Beständen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, wie
    - a) **1340** Salzwiesen im Binnenland  
als naturnah strukturierte sekundäre Salzstelle des Binnenlandes am Fuß der Abraumhalde mit vegetationsarmen Bereichen und gut ausgeprägter Salzvegetation sowie weiteren salztoleranten Pflanzenarten; die im Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzbiotopen im Binnenland wie Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*) kommen in stabilen Populationen vor,
    - b) **6210** naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)  
als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich eines alten Kalksteinbruchs und auf weiteren flachgründigen Hängen des ehemaligen Tagebaus mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*).

- (4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung
1. weiterer im Gebiet vorkommender herausragender Zielarten des Naturschutzes (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wie Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen besonnten, weitgehend vegetationsfreien, fischfreien und fischereilich nicht genutzten Klein- und Kleinstgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen als Laichhabitat in Verbindung mit geeigneten Landlebensräumen im Umfeld der Gewässer aus Brach- und Ruderalflächen, die weitgehend offen zu halten sind und deren Sukzessionsentwicklung frühzeitig zu unterbinden ist,
  2. vitaler, sich langfristig selbst tragender Populationen der seltenen Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) und der Blauflügeligen Ödlandschrecke als weitere Zielarten des Naturschutzes auf vegetationslosen und vegetationsarmen, sonnenexponierten Rohboden- und Schotterflächen, insbesondere im Bereich der querenden Abraumhalde als bedeutsamem Ersatzlebensraum dieser Pionierarten,

### § 3

#### Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.  
Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung oder erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen verboten:
  1. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei befugter Ausübung der Jagd bzw. Hütung, unangeleint laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, wie z.B. das Betreiben von Tonverstärkeranlagen oder Motor- und Modellsport, oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist,
  4. abseits von Fahrwegen zu reiten,
  5. Flugmodelle und Luftsportgeräte aller Art (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  6. Wassersport zu betreiben, wie z.B. Boot fahren, baden, tauchen und surfen oder die zugefrorenen Wasserflächen zu betreten, Schlittschuh zu laufen oder zu rodeln,
  7. zu fischen und Fischbesatz in Gewässer einzubringen oder vorhandene Fischbestände zuzufüttern,
  8. die Bodendecke abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden,
  9. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen des Forstbetriebes,

10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind die Errichtung von Weideunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen und jagdlichen Reviereinrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern in landschaftsgerechter Bauweise,
  11. Windenergieanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  12. Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, mit Ausnahme der Nutzung des Kalksteinbruches durch den Grundeigentümer für eigene forstliche Wegebauzwecke,
  13. bestehende Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen oder mit Bauschutt auszubessern,
  14. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und die Wasserstände im Gebiet zu verändern, einschließlich des Ablassens oder Trockenlegens von Amphibienlaichgewässern während der Laich- und Entwicklungszeit vom 01.02. – 30.09.,
  15. Grünland-, Ödland- und Magerrasenflächen umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln,
  16. auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen Ansaaten oder Aufforstungen vorzunehmen,
  17. standortfremde Gehölze anzupflanzen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  18. Horst-, Höhlen- und Brutbäume zu fällen,
  19. Kahlschläge im Sinne des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit Ausnahme zur Umwandlung von Nadelholzbeständen vorzunehmen oder Nadelbäume in naturnahe Laubwaldbestände einzubringen,
  20. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen mit Ausnahme der Unterpflanzung von bestehenden Freileitungstrassen,
  21. dauerhafte Langholzlager (Polterplätze) und Nasslager anzulegen.
- (4) Weitergehende Verbote und Vorschriften nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und strafrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. der Neu- und Ausbau und die Verbreiterung von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald,
  2. die Verlegung bzw. Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
  3. die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
  4. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche; ausgenommen ist die mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, turnusgemäß erforderliche Neuanlage, Räumung und Sanierung von naturnahen Gewässern, die den in § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Amphibienarten dienen,

5. die Veränderung des Bodenreliefs oder die Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Schaffung von Kleinstrukturen, Land- und Laichhabitaten, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen,
  6. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien,
  7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzungen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des NSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. das Betreten des Gebietes und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
    - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
  4. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
  5. die im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung der Bergaufsicht über den ehemaligen Tagebau Haverlahwiese zugelassenen Rückbau-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen,
  6. die Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsbaumverkaufes der Niedersächsischen Landesforsten,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen geltender Vorschriften einschließlich der fachgerechten, auf seine Erhaltung ausgerichteten Begrenzung des Gehölzbewuchses, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; derartige Vorhaben sind der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise abzustimmen,

9. mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Zulässig bleiben:
1. die fischereiliche Nutzung des großen Tagebausees i. S. des § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Grundeigentümer gestatteten Umfang ohne Fischbesatz, Zufütterung und Einrichtung befestigter Angelplätze, unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses, besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Amphibienarten und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung,
  2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 und des Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr.4 dieser Verordnung,
  3. die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, 12 bis 15 und 20 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr.1, 4 und 5 dieser Verordnung,
  4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG und besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, und 12 bis 21 und der Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr.1 dieser Verordnung,
  5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 10 dieser Verordnung; die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen unterliegt dem allgemeinen Verbot gem. § 3 Abs.1.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. S. 16) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. S. 61).

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 7

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
  2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende oder erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) Erhalt des Offenlandcharakters und Verhinderung von Verbuschungen und Ruderalisierungen der Offenlandbiotope auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen z.B. durch Entkusseln und Begrenzung von Land-Reitgras-Beständen,
    - b) periodische Mahd und/oder extensive Beweidung von Magerrasen und sonstigen Offenlandbiotopen, sowie im Umfeld von Kleingewässern,
    - c) regelmäßige Beseitigung von beschattendem Gehölzanflug und Verlandungsstrukturen in Röhrichten, Seggenriedern, sonstigen Sumpfbiotopen und zu dichter Wasservegetation in Kleingewässern durch Rückschnitt, partielle Entkrautung oder Mahd; während der Vegetationszeit nur manuell, in den Wintermonaten auch maschinell,
    - d) Erhaltung und Schaffung von z.T. vegetationsfreien Offenbodenbereichen (mit Oberbodenabtrag) im unmittelbaren Gewässerumfeld auf der Tagebausohle, auf Abraumhalden und aufgelassenen Bahntrassen für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie von Kleinstrukturen (Böschungen, Stein-, Erdhaufen, Totholz) als Tagesversteck und Überwinterungsquartier für Amphibien,
    - e) regelmäßige Wiederherstellung, Instandsetzung und Neuanlage von naturnahen besonnten Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen in mehreren Komplexen unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Amphibienlaichgewässer und Sommerlebensraum; insbesondere auch temporäre, vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer im Pionierstadium,
    - f) extensive, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung und Pflege von bestehenden Grünlandflächen,
    - g) Beseitigung von Neophytenbeständen,
    - h) langfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwaldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation; die Weihnachtsbaumkulturen am südlichen Tagebaurand sind vorzugsweise wieder in Offenland umzuwandeln,
    - i) nach Möglichkeit Erhaltung alter Hute- und Schneitelbäume sowie markanter Überhälter und Stockausschläge alter Nieder- und Mittelwaldbestände und Freistellung von konkurrierenden Bäumen,
    - j) Ausweisung von Habitatbaumgruppen und Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles zur Schaffung eines strukturreichen Waldbestandes mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen und die in § 7 beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. Förderprogramme des Naturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG für Handlungen nach den Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und für Handlungen nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haverlahwiese“ vom 21.07.1999 (ABl. für den Regierungsbezirk. Braunschweig Nr. 16 vom 16.08.1999) wird aufgehoben.
- (2) Die Regelungen der Verordnung zum Schutze des Waldgürtels zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug) vom 14.02.1966 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jahrg. vom 17.05.1966) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

## **§ 11**

### **Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 30.06.2016 und somit am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den 17.06.2016

Stadt Salzgitter  
gez. der Oberbürgermeister

**9.14 SDB**

<b>Gebietsnummer:</b>	3827-332	<b>Gebietstyp:</b>	B
<b>Landesinterne Nr.:</b>	384	<b>Biogeografische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Niedersachsen		
<b>Name:</b>	Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese		
<b>geografische Länge (Dezimalgrad):</b>	10,3197	<b>geografische Breite (Dezimalgrad):</b>	52,1086
<b>Fläche:</b>	116,70 ha		
<b>Marine &amp; Wattfläche:</b>	0,00 ha	<b>Gebietslänge:</b>	0,00 km
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	Januar 2005	<b>Als GGB bestätigt:</b>	November 2007
<b>Ausweisung als BEG:</b>	Juni 2016	<b>Meldung als BSG:</b>	
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Tagebau Haverlahwiese' vom 17.06.2016 (Kreisfreie Stadt Salzgitter), Amtsblatt für die Kreisfreie Stadt Salzgitter Nr. 13 v. 29.06.2016 S. 125		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>			
<b>Erfassungsdatum:</b>	November 2004	<b>Aktualisierung:</b>	März 2020
<b>meldende Institution:</b>	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
<b>Höhe:</b>	bis über NN	<b>Mittlere Höhe:</b>	über NN
<b>Niederschlag:</b>	0 bis 0 mm/a		
<b>Temperatur:</b>	0,0 bis 0,0 °C	<b>mittlere Jahresschwankung:</b>	0,0 °C

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	3827	Lebenstedt West
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>		nein

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DE91	Braunschweig
------	--------------

**Naturräume:**

379	Innerstebergland
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	Ausgedehntes ehemaliges Tagebaugelände mit Abraumphalden und verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln mit hoher Bedeutung als Lebensraum des Kammolches und weiterer acht Amphibienarten.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde vorrangig auf Grund des Vorkommens des Kammolches ausgewählt und dient der Verbesserung der Repräsentanz der Art im Naturraum 'Weser- und Weser-Leine-Bergland'.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

D	Binnengewässer	15 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	33 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	43 %
N04	Forstl. Nadelholzkulturen (standortfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	2 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	7 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3827-332		SZ 12	LSG	b	*	Haverlahwiese	78,32	58
3827-332		BR 149	NSG	b		Tagebau Haverlahwiese	0,00	0

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:**

--

**Gefährdung (nicht für SDB relevant):**

Sukzession/Verlandung/Austrocknung
------------------------------------

**Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

**Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

**Management:****Institute**

Stadt Salzgitter Stadt Salzgitter
--------------------------------------

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link
Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet 'Kammolchbiotop Tagebau Haverlahwiesen' im Forstamt Liebenburg, Stadt Salzgitter 2011	

**Erhaltungsmassnahmen:**

--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1340	Salzwiesen im Binnenland	0,1000			G	C			1	B			C	2014
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	1,0000			G	C			1	C			C	2018
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,3000			G	D								2018

**Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten**

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r	M	251 - 500			l	h	B			C	II	2018

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	BUFOCALA	Bufo calamita [Kreuzkröte]			X		r	p	g	2018
AMP	BUFOVIRI	Bufo viridis [Wechselkröte]		X	X		-		g	2015

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

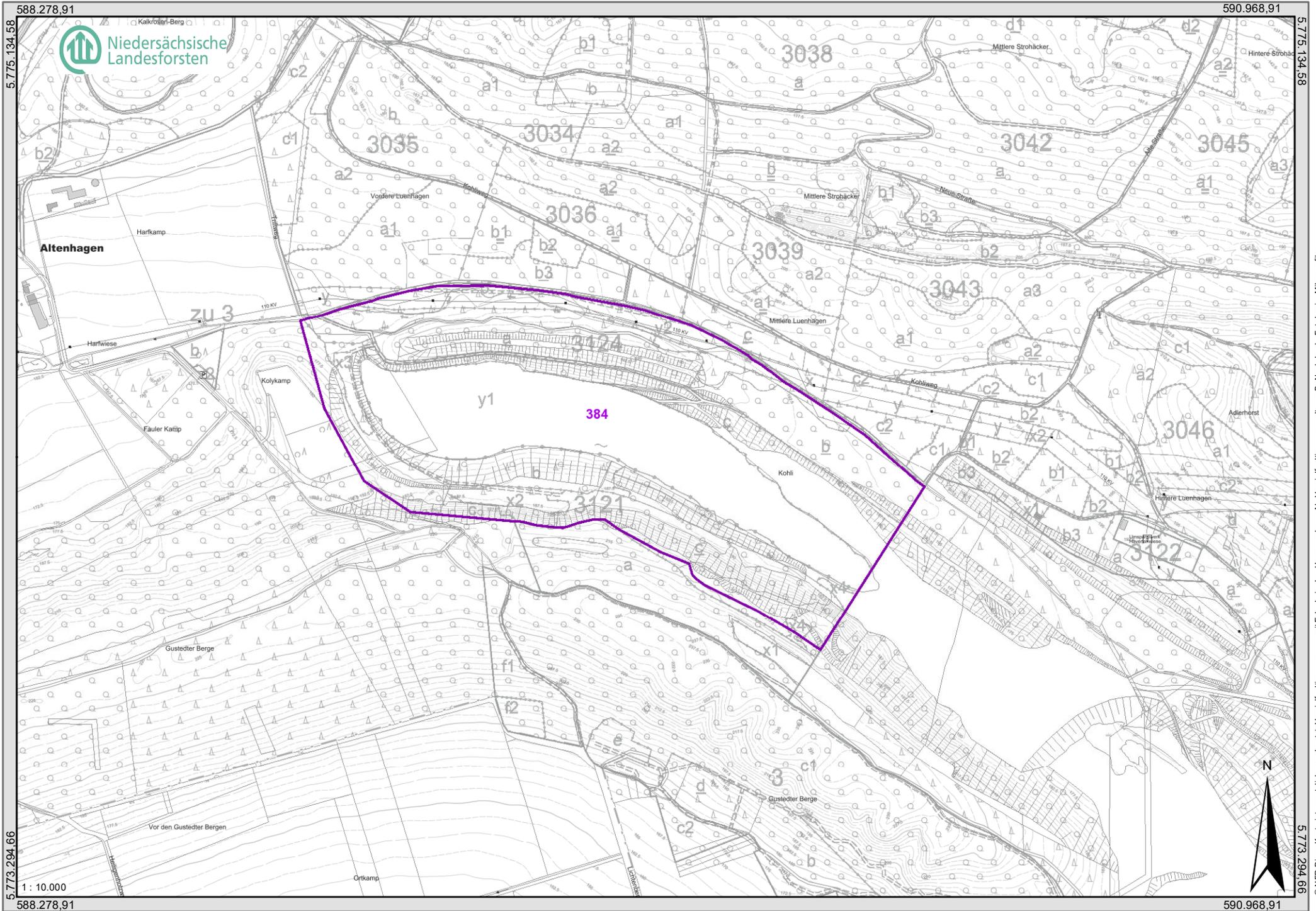
**Dokumentation/Biotopkartierung:**

--

**Dokumentationslink:****Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

# Blankettkarte



588.278,91

590.968,91

5.775.134,58

5.775.134,58



1 : 10.000

5.773.294,66

5.773.294,66

588.278,91

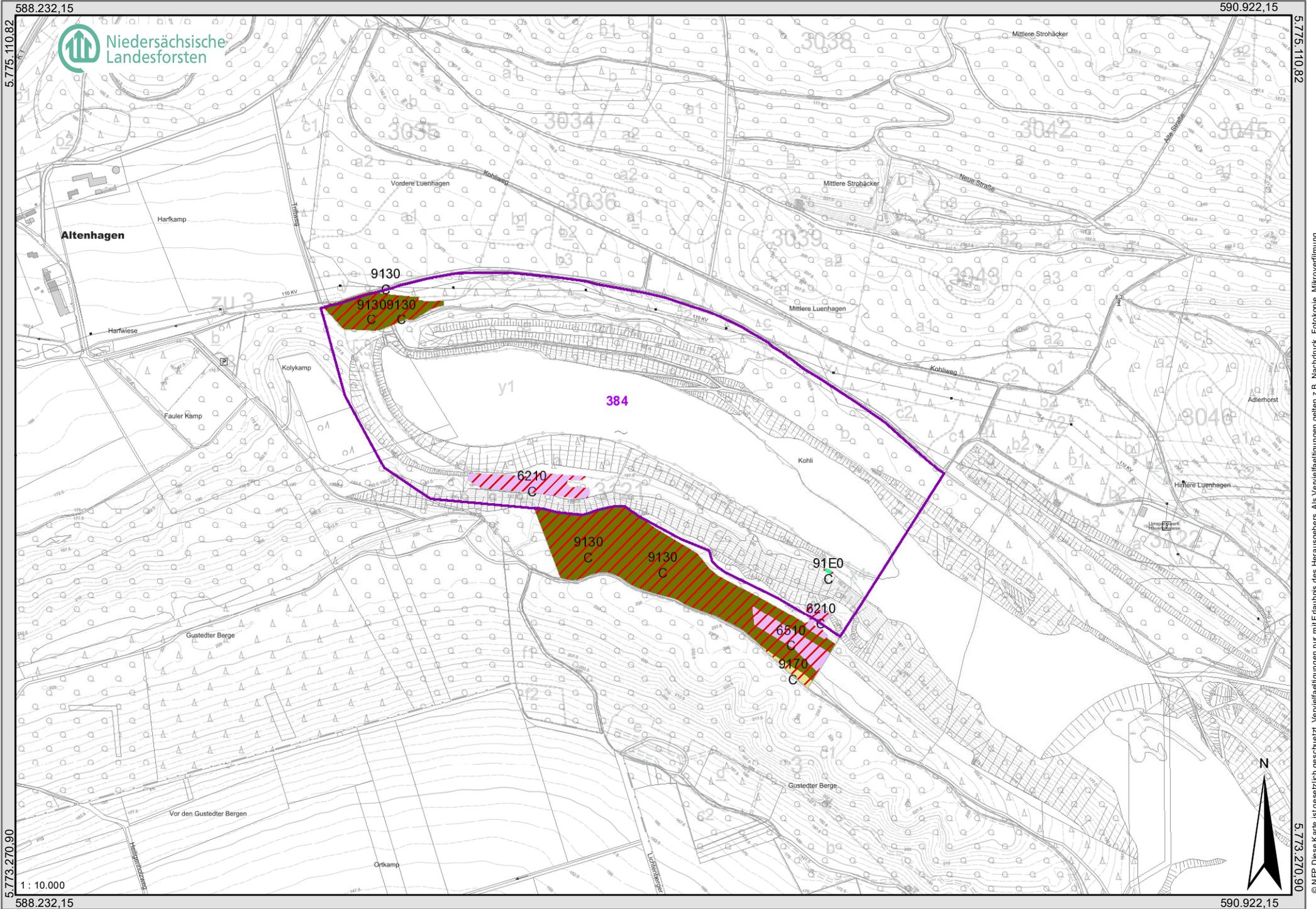
590.968,91

02.11.2021 09:48:23

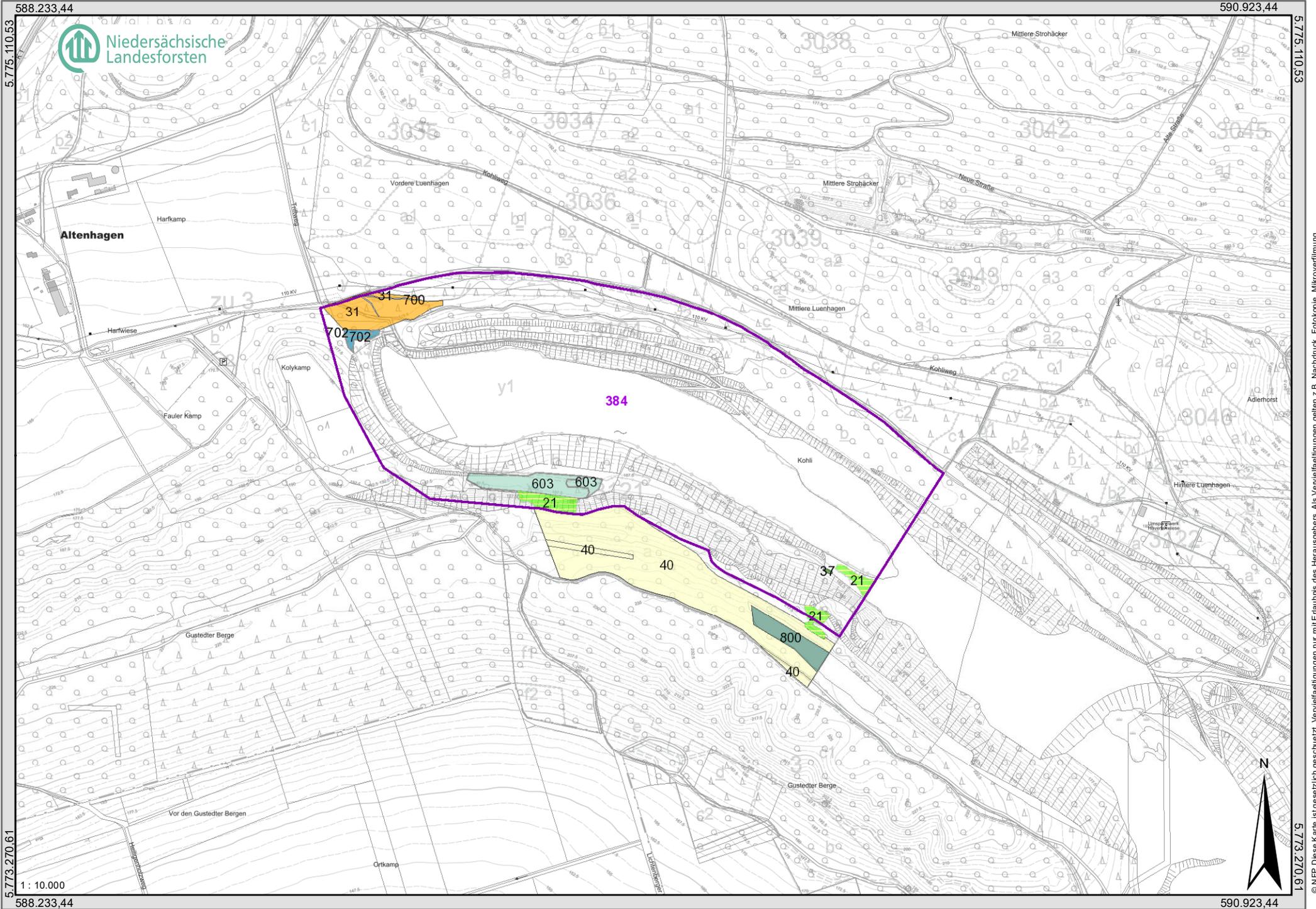
© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021  
Niedersächsische Landesforsten  
www.nlwkn.de



# Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad



# Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse



# Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

## Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

## Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

# Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

## WÄLDER



### Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



### Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



### Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



### Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



### Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



### Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



### Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



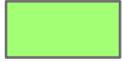
### Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



## Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



## Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



## Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



## Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



## Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



## Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



## Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



## Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



## Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



## Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffärmerer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



## Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



## Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



## Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



## Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



## Laubwald-Jungbestand (WJL)



## Nadelwald-Jungbestand (WJN)



## Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



## Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



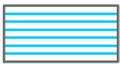
## Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



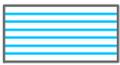
## GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
	Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
	Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte
	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



## BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



## BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksustrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersustrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessustrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsustrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsustrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Sustrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsustrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessustrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsustrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsustrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Sustrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsustrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessustrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsustrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsustrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Sustrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsustrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessustrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsustrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsustrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Sustrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer



## BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



## **BINNENGEWÄSSER**

SSB	Permanentes naturnahes brackisches Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



## **GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE**

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



## **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MHR	Naturnaher ombrogenes Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



## HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



## HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



## GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



## TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



## FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



## ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



## GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



## GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarter Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

## FFH-Lebensraumtypen



### Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation

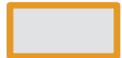


#### (Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



### Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

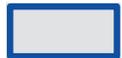


#### (Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



### Süßwasserlebensräume



#### (Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



### Gemäßigte Heide- und Buschvegetation



#### (Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



## Hartlaubgebüsche



### (Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



## Natürliches und naturnahes Grasland



### (Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)  
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen  
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)  
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)  
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen  
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)  
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
 6520 Berg-Mähwiesen



## Hoch- und Niedermoore



### (Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore  
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore  
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)  
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*  
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)  
 7230 Kalkreiche Niedermoore



## Felsige Lebensräume und Höhlen



### (Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)  
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas  
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas  
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*  
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

## Wälder



### (Entwicklungsfläche)



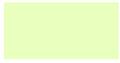
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



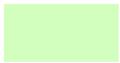
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

## Erhaltungsgrade



A ( hervorragende Ausprägung)



B ( gute Ausprägung)



C ( mittlere bis schlechte Ausprägung)



E ( Entwicklungsfläche)

# Standardmaßnahmen

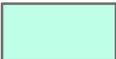
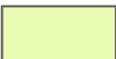
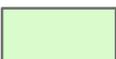
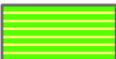
## Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pfl egetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

## Prozessschutz

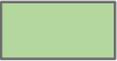
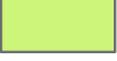
	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

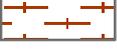
## Sonstige Standardmaßnahmen

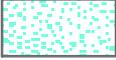
	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biototyp erhalten
	10	Biototyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

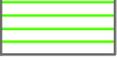
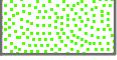
	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

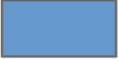
	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide

	506	Entkusseln
	507	Mahd/periodisch
	508	Mulchen
	509	Auflagen Pachtvertrag
	511	Mahd/einschürig
	512	Mähweide
	513	Mahd/zweischürig
	514	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	516	Wiederherstellung Wiese
	517	Mahd/Beweidung, eingeschränkt
	518	Mahd/zweischürig
	519	Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht
	520	Mahd/jährlich, ab Juli
	600	Artenschutz
	601	Keine Befahrung
	602	Besucherlenkung
	603	Biotop von Gehölzbewuchs freihalten
	604	Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung

# Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019

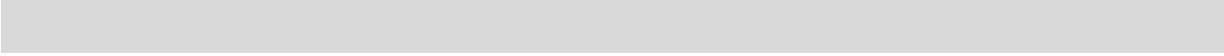
Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

<b>Allgemein .....</b>	<b>4</b>
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme.....	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp.....	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE.....	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE.....	4
Nr. 600 Artenschutz .....	4
Nr. 601 Keine Befahrung.....	4
Nr. 602 Besucherlenkung.....	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten.....	5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten .....	5
Nr. 605 Wiedervernässung .....	5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben .....	5
Nr. 607 Historische Nutzungsform .....	5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten .....	5
<b>Wald.....</b>	<b>6</b>
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung .....	6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten).....	6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten).....	7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe).....	8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflgetyp .....	8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz .....	9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz .....	9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflgetyp.....	10
Nr. 39 Naturwald.....	11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.....	11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten .....	11
<b>Gebüsche und Gehölzbestände.....</b>	<b>12</b>
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten .....	12
Nr. 651 Altbäume erhalten .....	12
<b>Binnengewässer .....</b>	<b>13</b>
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik .....	13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung.....	13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.....	13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft.....	13
Nr. 704 Periodisches Ablassen.....	13
Nr. 705 Entschlammen.....	13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen .....	13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation .....	13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern.....	13
<b>Fels-, Gesteins- und Offenbiotope.....</b>	<b>14</b>
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport .....	14
Nr. 751 Felsen freistellen .....	14
<b>Grünland/Heiden und Magerrasen/Nasstandorte .....</b>	<b>15</b>
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes.....	15
Nr. 801 Periodische Mahd .....	15
Nr. 802 Mähweide.....	15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig .....	15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv .....	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung.....	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz.....	15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd .....	15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung .....	16



## Allgemein

### *Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme*

### *Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp*

**Maßnahmentext:** Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

**Erläuterung:** Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

### *Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

**Maßnahmentext:** *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

### *Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

**Maßnahmentext:** *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

### *Nr. 600 Artenschutz*

**Maßnahmentext:** Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

### *Nr. 601 Keine Befahrung*

**Maßnahmentext:** Fläche von Befahrung ausnehmen

***Nr. 602 Besucherlenkung***

Maßnahmentext: Besucherlenkung

***Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten***

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

***Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten***

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

***Nr. 605 Wiedervernässung***

Maßnahmentext: Wiedervernässung

***Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben***

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

***Nr. 607 Historische Nutzungsform***

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

***Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten***

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

## Wald

### *Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung*

**Ziel:**

Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

**Maßnahme:**

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

**Erläuterung:**

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^\circ \geq 0,8$  ins Altholzalter wachsen.

### *Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)*

**Ziel:**

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

**Maßnahme:**

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:**

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

### ***Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)***

**Ziel:**

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

**Maßnahme:**

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:**

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über> 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

### ***Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)***

#### **Ziel:**

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad<sup>1</sup>, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

#### **Maßnahme:**

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

#### **Erläuterung:**

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

### ***Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp***

#### **Ziel:**

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

#### **Maßnahme:**

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

#### **Erläuterung:**

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

---

<sup>1</sup> Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

### **Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz**

#### **Ziel:**

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>2</sup> des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

#### **Maßnahme:**

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

#### **Erläuterung:**

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

### **Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz**

#### **Ziel:**

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

#### **Maßnahme:**

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall  $B^{\circ} > 0,7$ ), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstanzsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12. im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

---

<sup>2</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

**Erläuterung:**

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese  $\leq 5,0$  ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

**Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp****Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:**

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

**Erläuterung:**

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese  $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

### ***Nr. 39 Naturwald***

#### **Ziel:**

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

#### **Maßnahme:**

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

#### **Erläuterung:**

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

### ***Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV***

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

### ***Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten***

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

## Gebüsche und Gehölzbestände

### *Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten*

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

### *Nr. 651 Altbäume erhalten*

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

## Binnengewässer

### *Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik*

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

### *Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung*

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

### *Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen*

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

### *Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft*

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

### *Nr. 704 Periodisches Ablassen*

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

### *Nr. 705 Entschlammten*

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

### *Nr. 706 Management Strandlingsrasen*

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Strandlingsrasen (Littorelletea)

### *Nr. 707 Management Teichbodenvegetation*

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Littorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

### *Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern*

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

## Fels-, Gesteins- und Offenbiotop

### *Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport*

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

### Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

## Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

### *Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes*

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

### *Nr. 801 Periodische Mahd*

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

### *Nr. 802 Mähweide*

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

### *Nr. 803 Beweidung/ganzjährig*

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

### *Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv*

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

### *Nr. 805 Wiesenrekultivierung*

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

### *Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz*

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

### *Nr. 807 Heidepflege/Mahd*

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

### *Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung*

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen  
(Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)